

Aus dem Institut für Forensische Psychiatrie
der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin

Dissertation

Strafzumessung und Geschlecht -
eine Untersuchung forensisch- psychiatrisch begutachteter Frauen

zur Erlangung des akademischen Grades
Doctor medicinae (Dr. med.)

vorgelegt der Medizinischen Fakultät
Charité - Universitätsmedizin Berlin

von

Inga Neubauer
aus Gorno-Altai

Gutachter: 1. Prof. Dr. med. H.-L. Kröber

Gutachter: 2. Prof. Dr. med. H. Maxeiner

Gutachter: 3. Prof. Dr. med. M. Krupinski

Datum der Promotion: 19. 03. 2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Theoretischer Teil	
2.1 Zum Phänomen der Frauenkriminalität	2
2.2 Frauenkriminalität- ein statistischer Überblick	3
2.3 Gewaltkriminalität bei Frauen	5
2.3.1 Tötung in Intimpartnerschaften	6
2.3.2 Kindstötung	8
2.4 Psychisch kranke Straftäterinnen	10
2.4.1 Die Frage nach der Schuldfähigkeit	11
2.4.2 Geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Unterbringung im Maßregelvollzug	13
2.5 Geschlechtsspezifische Unterschiede vor Gericht	
2.5.1 Die strafrichterliche Entscheidung	14
2.5.2 Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Strafzumessung	17
3. Forschungsanliegen	22
3.1 Forschungsdesign und Fragestellungen	22
3.2 Kritische Anmerkungen zum Forschungsdesign	23
4. Methodische Vorgehensweise und angewandte statistische Verfahren	24
5. Darstellung der Untersuchungsgruppen	
5.1 Größe der Untersuchungsgruppen	26
5.2 Überprüfung der Vergleichbarkeit der Gruppen	27
5.3 Altersstruktur	28
5.4 Das Indexdelikt	29
5.5 Die Hauptdiagnose	30
5.6 Vorstrafen	31

5.7 Psychosoziale Situation zum Tatzeitpunkt	34
5.7.1 Ausbildung und berufliche Situation zum Tatzeitpunkt	34
5.7.2 Weitere Charakteristika der Stichprobe	36
5.7.3 Alkohol- und Drogenprobleme	38
6. Ergebnisse	38
6.1 Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Begutachtung	38
6.2 Verfahrensausgang	39
6.3 Dauer der angeordneten Freiheitsstrafen	40
6.4 Schuldunfähigkeit und Schulverminderung	40
6.5 Strafmildernde und strafverschärfende Umstände	41
7. Überprüfung der Forschungsfragen	42
8. Diskussion und Zusammenfassung	
8.1 Die Ergebnisse im Überblick	46
8.2 Beantwortung der Untersuchungsfragen	47
8.3 Fazit	49
9. Literaturverzeichnis	50
Anhang	
Erklärung der Verfasserin	
Lebenslauf	

Danksagung

Für die fachliche Heranführung an dieses spannende Thema und eine sehr gute Zusammenarbeit möchte ich mich ganz herzlich bei Dr. med. Steffen Lau bedanken, der mir stets eine große Hilfe gewesen ist, mich während der gesamten Arbeit unterstützt und motiviert hat.

Ein besonderes Dankeschön richtet sich an Diplom- Psychologin Vera Schneider-Njepel für die engagierte menschliche Unterstützung und die vielen Anregungen sowohl bei der statistischen Aufarbeitung, als auch die stilistischen und orthographischen Fragen betreffend.

Des Weiteren danke ich meinen Eltern und all meinen Freunden für zahlreiche inspirierende Diskussionen zu dem Thema dieser Arbeit sowie für praktische Ratschläge.

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit untersucht, ob Frauen für vergleichbare Verbrechen anders be- und verurteilt werden als Männer. Die zahlreichen Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte zum Thema „Frauenkriminalität“ und „geschlechtsspezifische Unterschiede bei der richterlichen Entscheidung“ geben nur einen groben Aufschluss darüber, welche Bedeutung das Geschlecht des bzw. der Angeklagten tatsächlich für die strafrechtliche Praxis hat. Insbesondere der Kenntnisstand der psychiatrischen, forensischen und juristischen Fachliteratur zu der Frage nach den Unterschieden weiblicher und männlicher Kriminalität im Zusammenhang mit psychischer Erkrankung, nach der strafrechtlichen Verfolgung und der Strafzumessung ist bis heute fragmentarisch. Somit besteht hier Forschungsbedarf, dem durch die vorliegende Studie nachgekommen werden soll.

Betrachtet man verschiedene nationale Statistiken, erkennt man, dass das Verhältnis von Frauen und Männern, die ins Gefängnis kommen, erstaunlich stabil bei 5: 95 v. Hd. liegt (Polizeiliche Kriminalstatistik, 2007). Diese Zahl stimmt auch mit internationalen Statistiken überein (Dünkel, Kestermann, Zolondek, 2005). Dieses Verhältnis hat sich auch in den letzten dreißig Jahren nicht sehr verändert. In nahezu allen Hell- und Dunkelfeldstudien wird belegt, dass weniger Frauen als Männer kriminell sind und kriminelle Frauen im Durchschnitt weniger und leichtere Straftaten begehen als Männer. Auch unter Tatverdächtigen, Verurteilten und Inhaftierten findet man das gleiche Bild: Die Anzahl der gewalttätigen Frauen, die angezeigt, verurteilt oder inhaftiert wurden, ist erheblich geringer als die der Männer. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2003 beträgt beispielsweise die Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen bei Körperverletzungsdelikten 1: 6. In der Gruppe der Verurteilten liegt sie schon bei 1: 11 und im Strafvollzug sind 34-mal soviel Männer wie Frauen wegen einer Körperverletzung inhaftiert. Es gibt darüber hinaus Hinweise dafür, dass von weiblichen Personen begangene Delikte seltener angezeigt werden und Delinquenz im sozialen Nahraum häufiger intern geregelt wird (Luthe, Witter, 1990).

Es gibt zahlreiche Erklärungsversuche für das Phänomen der Frauenkriminalität und für die geringere Kriminalitätsrate bei Frauen. Dabei wird von einer gesellschaftlichen Rollenverteilung ausgegangen. Nach sozialisationstheoretischen und psychologischen

Erklärungsversuchen werden Mädchen zu Mutter- und Hausfrauenrollen sozialisiert, so dass ihnen das „brave Verhalten“ anezogen werde.

Als wesentliches Ergebnis der Auswertung der wissenschaftlichen Literatur im Hinblick auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit, ob Frauen für vergleichbare Verbrechen anders beurteilt werden als Männer, lässt sich festhalten, dass Frauen, die die traditionelle Rolle erfüllen, tatsächlich milder beurteilt werden (Eaton, 1986; Nowara, 1993; Nagel, Weitzman, 1971; Raab, 1993). Allerdings gibt es keine einheitlichen Ergebnisse zum Thema geschlechtsspezifischer Behandlung von Frauen und Männern vor Gericht. Einige Studien zeigen zwar einen Trend zu milderem Strafen für Frauen. Andere jedoch stellen eine Gleichbehandlung von Männern und Frauen vor Gericht fest.

Im Folgenden wird zunächst im theoretischen Teil der Arbeit der gegenwärtige Forschungsstand zum Thema „Frauenkriminalität“ inklusive Forschungsergebnissen zu etwaigen geschlechtsspezifischen Unterschieden sowie die strafrichterliche Praxis referiert. Im anschließenden empirischen Teil wird die vorliegende Untersuchung dargestellt. Untersucht wurden 40 Frauen, die in den Jahren 1988 bis 2007 im Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Berlin begutachtet wurden sowie eine nach dem „matched pair design“ zusammengestellte männliche Vergleichsgruppe. Der Darstellung der Untersuchungsgruppen folgt die Überprüfung der Forschungsfragestellungen.

2. Theoretischer Teil

2.1 Zum Phänomen der Frauenkriminalität

In den letzten hundert Jahren versuchte man, das kriminelle Verhalten von Frauen mit biologischen, psychologischen, traditionellen und soziologischen (soziokulturellen und rollenspezifischen) Ansätzen zu erklären (Schmölzer, 2001), denn die weibliche Kriminalität wich von der männlichen ab und galt damit als unvorhersagbar und gefährlich.

Die Geschichte der Erklärungsversuche von Frauenkriminalität beginnt mit den Vertretern der kriminalanthropologischen Schule Lombrosos (1894), die als Vordenker der „Emanzipationsthese“ angesehen werden: „Ein Umstand, der immer häufiger viele sittlich normale Frauen zu Verbrecherinnen macht, ist die höhere Bildung, welche die

Gesellschaft den Frauen zu erwerben gestattet, ohne ihnen (...) nachher zu gestatten, dieselbe in freien Berufen oder Ämtern anzuwenden“ (Lombroso, Ferrero, 1894, S. 458).

Bis 1970 wurde in der kriminologischen Literatur biologisch argumentiert. Die weibliche Kriminalität wurde als perverses Verhalten und Unmenschlichkeit, als Rebellion gegen „die natürliche Rolle der Frau“ verstanden (Möller, 1996). Im 20. Jahrhundert hat sich das Frauenbild gewandelt. Es gibt zahlreiche Erklärungsversuche zum Phänomen der Frauenkriminalität. Bröckling (1980) beschreibt, dass den Frauen in Konfliktsituationen andere Bewältigungsstrategien als den Männern aufgedrängt werden, sodass diese sich in die Prostitution, den Alkoholismus oder die Rolle der psychisch Kranken flüchten müssen. Möller (1996) sieht dagegen den semilegalen Ausweg in die Prostitution als einen unbewussten Wunsch, ein Teil der kriminellen Subkultur zu sein und auf diese Weise Anerkennung welcher Art auch immer zu finden (Möller, 1996).

Pollack (1950) ging vom „masked character of female crime“ aus, der daraus resultierte, dass Frauen in ihren kriminellen Aktivitäten den Männern in nichts nachstünden, ihre Delikte allerdings den Strafverfolgungsbehörden oftmals gar nicht zur Kenntnis gebracht würden, und dass Frauen ihre Taten besser verschleiern könnten (Pollack, 1950).

2.2 Frauenkriminalität- ein statistischer Überblick

Sowohl im Zeit-, als auch im Ländervergleich sind Frauen in der Kriminalstatistik unterrepräsentiert. Ist Kriminalität als solche die Abweichung von der Norm, so ist Frauenkriminalität die Abweichung von dieser Abweichung (Pollack, 1950).

Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Kriminalität, Strafzumessung und Sozialisation gibt es kaum kriminologische Forschung und nur wenige Erklärungsansätze. Zur Erklärung einer geringeren Kriminalitätsrate von Frauen werden eine geschlechtsspezifische Wahrnehmung von Risiken, eine insgesamt bessere Selbstkontrolle sowie stärkere soziale Bindungen diskutiert (Franke, 2000).

Burgheim (1994) fasste unterschiedliche Erklärungsansätze der Fachliteratur zur weiblichen Kriminalität, insbesondere bezüglich der weiblichen Tötungsdelikte, zusammen und kritisierte die bisherigen theoretischen Konzepte dahin gehend, dass die weibliche Straffälligkeit immer im männlichen Bezugsrahmen abgehandelt wird: „Hinter all diesen Überlegungen scheint nicht die Frage zu stehen, warum Frauen Straftaten begehen, sondern warum sie weniger Straftaten begehen als Männer. Die männliche Erscheinungsform wird a priori zum Maßstab erhoben, durch den die weibliche Erscheinungsform definiert wird.“

Wie das statistische Bundesamt mitteilt, spielen Frauen in der Kriminalität nur eine untergeordnete Rolle (vgl. Zolondek, 2006). Allerdings fällt in der Statistik auf, dass die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist. Zwischen 1995 und 2006 ist die Zahl weiblicher Strafgefangener um 91,2% (von 1706 auf 3262) angestiegen. Bei den Männern sind es dagegen 36,7% (vgl. Zolondek, 2006). Lediglich 25% der Tatverdächtigen im Bundesgebiet sind lt. Polizeilicher Kriminalstatistik von 2007 weiblich. Dieser geringe Anteil setzt sich mit ca. 16% am Anteil der rechtskräftig Verurteilten und knapp über 5% bei den Inhaftierten fort. Genauer gesagt: Am Stichtag, 30.11.06, befanden sich im gesamten Bundesgebiet 76.629 Menschen in Haft. Lediglich 4.066 von ihnen waren weiblich (Polizeiliche Kriminalstatistik, 2007).

Erhebliche geschlechtsspezifische Unterschiede gibt es auch in der qualitativen Betrachtung der begangenen Delikte. Frauen begehen überwiegend Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz. Über 45% der am 30.03.2006 inhaftierten Frauen waren wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs und Untreue in Haft. Knapp 20% waren wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz inhaftiert (vgl. Zolondek, 2006). Unterschiede bestehen auch in den psychologischen und situativen Komponenten der Taten: So stehlen Frauen meist spontan, während Männer ihre Eigentumsdelikte häufig sorgfältig planen (vgl. Zolondek, 2006).

Von Frauen begangene Straftaten mit besonderer Gefährlichkeit, bei denen das Opfer schwer oder sogar tödlich verletzt wurde, sowie solche, bei denen der Sachschaden über 2500 € liegt, machen knapp 11% aus. Allerdings ist hier insbesondere bei den

Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten Jahren ein signifikanter Anstieg zu beobachten. Einen nicht unwesentlichen Anteil haben auch Delikte gegen das Kindeswohl (Polizeiliche Kriminalstatistik, 2007).

Frauen wenden bei ihren Taten äußerst selten Gewalt an. Laut Polizeilicher Kriminalstatistik von 2007 betrug der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei Tötungsdelikten 13,3%, bei Raub 9%, bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung 13,7%. Frauen sind seltener vorbestraft und neigen eher zu Einzelhandlungen (Roe-Sepowitz, 2007).

Dass Frauen weniger gewaltbereit sind als Männer, könnte sozialisationsbedingt daran liegen, dass sie ihre Konflikte nach innen zu richten gelernt haben. Autoaggressive Verhaltensformen wie Depressionen und Suchterkrankungen sind die Folge (Möller, 1996; Schmölzer, 2001; Legnaro et Aengenheister, 1995). Für diese autoaggressive Tendenz bei Frauen (im Unterschied zu Männern) spricht auch die Tatsache, dass ca. 25% der Frauen im Zusammenhang mit einer Tötungshandlung einen Selbstmordversuch begehen. Außerdem sollen Frauen häufiger als Männer erst nach eigener Opfererfahrung straffällig werden (Luthe, Witter, 1990; Roe-Sepowitz, 2007). Wenn Frauen Gewalt anwenden, richtet sich diese meist gegen Familienangehörige. Es ist eine Reaktion auf scheinbar ausweglose, den Frauen unerträglich erscheinende Situationen.

2.3 Gewaltkriminalität bei Frauen

Die Gewaltkriminalität von Frauen zeigt andere typische Merkmale als die von Männern. Unter den Gewaltdelikten von Frauen nimmt die Tötung des Intimpartners sowie die Tötung des eigenen neugeborenen Kindes statistisch einen herausragenden Platz ein, sowohl in der Häufigkeit gegenüber anderen von Frauen verübten Gewaltverbrechen als auch im Unterschied zu den vorherrschenden Typen männlicher Gewalttaten.

2.3.1 Tötung in Intimpartnerschaften

Laut Polizeilicher Kriminalstatistik von 2003 entstammen in 58% der Tötungsdelikte Täter und Opfer derselben Familie bzw. demselben engeren Freundeskreis (Resnick, 1969; Roe-Sepowitz, 2007). Aus Studien in Kanada ist ersichtlich, dass zwischen 1979 und 1998 die Wahrscheinlichkeit für Frauen in einer bestehenden Beziehung Opfer eines Tötungsdelikts zu sein mit 10: 1 000 000 mehr als dreimal so hoch war wie für Männer (3: 1 000 000), d.h., 75% der Opfer waren Frauen. Bei bereits getrennten Paaren war der Unterschied noch deutlicher: Zwischen 1991 und 1999 wurden 39 von 1 000 000 Frauen und 2 von 1 000 000 Männern Opfer ihrer ehemaligen Intimpartner. 91% der Opfer waren in diesem Fall Frauen (Pottie Bunge, Locke, 2000).

Johnson et al. (2003) fanden außerdem heraus, dass nur 6% aller Morde an Männern durch die Intimpartnerin und 35% aller Morde an Frauen durch den Intimpartner verübt werden: Männer werden eher durch Fremde und Bekannte getötet als durch ihre Intimpartnerinnen, während bei den weiblichen Opfern die Tötung durch den männlichen (Ex-)Partner in der Einstufung aller möglichen Beziehungsformen zwischen Täter und Opfer an erster Stelle steht (Campbell, Sharps, Glass, 1997).

Laut Legnaro und Aengenheister (1995) sollen den meisten Tötungsdelikten durch Frauen langjährige zermürbende Konflikte vorausgehen. Die Frauen sind oft selbst Opfer von Gewalthandlungen und sexuellen Übergriffen des Partners (Luthe, Witter, 1990). Frauen töten ihre Männer um eine für sie unerträgliche Beziehung zu beenden. Sie erleben die Tat als einen Akt der Befreiung (Steck, 2002).

1974 wurden 900 Fälle von Frauen zweier Strafvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen untersucht. Von den 900 Frauen hatten 86 Frauen ein Tötungsdelikt begangen, wobei Kindstötungen nicht mit einbezogen wurden. 41 Frauen wurden wegen Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe und 45 wegen anderer Tötungsdelikte zu begrenzten Haftstrafen verurteilt. In 32 von diesen 86 Fällen war der Ehemann das Opfer, wobei in 12 Fällen ein Mittäter an der Tat beteiligt war (Trube-Becker, 1974). Den meisten Fällen war gemeinsam, dass die Ehe mit dem Opfer von relativ kurzer Dauer war: 20 von 32 Ehen hielten nicht länger als zehn Jahre. Auch das Alter zum Zeitpunkt

der ersten Eheschließung scheint von Bedeutung zu sein: Die meisten Frauen, die später ihre Partner töteten, heirateten bereits mit Anfang zwanzig. Als Motiv für die Eheschließung wurde in 20 der 32 Fälle eine ungewollte Schwangerschaft nach relativ kurzer Bekanntschaft mit dem Opfer genannt (Trube-Becker, 1974).

Da sie ihren männlichen Partnern gegenüber meist körperlich unterlegen sind, werden Partnertötungen von Frauen eher länger vorher geplant als Partnertötungen durch Männer. Dies führt nach der üblichen Rechtsprechung häufig dazu, dass den Frauen straferschwerend das Mordmerkmal der Heimtücke unterstellt wird. Zu den häufigsten Tötungsarten gehörten Erschlagen und Vergiften, seltener kamen Erdrosseln/Erwürgen, Erschießen, Erstechen und die Tötung durch elektrischen Strom oder eine CO-Vergiftung vor. Alkoholmissbrauch, Untreue des Ehemannes oder eine erneute Schwangerschaft waren in den meisten Fällen die angegebenen Gründe für die Trennung und letztendlich für die Tat (Trube-Becker, 1974).

Ewing (1987) hat 100 Fälle von misshandelten Frauen, die ihre Männer töteten, analysiert. In 87 Fällen konnte die Tat rekonstruiert werden. In 29 der 87 Fälle geschah die Tötung direkt während eines gewaltsamen Übergriffes, die Mehrzahl der Delikte ereignete sich in zeitlichem Abstand zur letzten Gewaltanwendung, normalerweise wenn der Partner schlief oder anders beschäftigt war. Auch dieser Befund deutet darauf hin, dass Frauen aufgrund ihrer körperlichen Unterlegenheit zwangsläufig andere Formen des Tötens anwenden als tötende Männer, wodurch sich wiederum das Problem der strafrechtlichen Bewertung ergibt: 85 Frauen plädierten auf Notwehr. In 44 von 100 Fällen wurden psychologische oder psychiatrische Gutachten von den Anwälten beantragt, um eine Erklärung für das Handeln der Täterin zu finden; den Anträgen wurde aber nur in 26 Fällen stattgegeben. 17 von diesen 26 Frauen wurden trotzdem schuldig gesprochen. Insgesamt wurden 63 Frauen für schuldig erklärt, 12 davon erhielten lebenslang, die anderen zwischen vier Jahren auf Bewährung bis hin zu 25 Jahren Haftstrafe. 17 Frauen erhielten Haftstrafen über 10 Jahren (Ewing, 1987).

In diesem Zusammenhang steht auch das sog. „Battered woman syndrome“, das bei einem Teil der Frauen der Grund für die Tat an ihrem Ehemann oder Lebenspartner zu sein scheint. Das „Battered women syndrome“ ist gekennzeichnet durch den wiederholten körperlichen, sexuellen und/oder psychischen Missbrauch der Frau durch

ihren Intimpartner und durch das Ausharren der Frau in dieser gewalttätigen Beziehung. Häufig kommt es nach einer Auseinandersetzung oder einem Übergriff zu Trennungen und darauf folgende Versöhnungen. Schätzungen haben ergeben, dass 40 bis 90% der Frauen, die ihre Intimpartner töteten, vorher Opfer körperlicher Gewalt durch ihren Lebensgefährten waren (Ewing, 1987). Walker (1979) hat die Hauptmerkmale dieses Syndroms herausgearbeitet. Sie geht von einer dreiphasigen Kreistheorie aus. In Phase I („tension building“) kommt es zu erstem verbalem und weniger schwerem körperlichem Missbrauch sowie zu Versuchen der Frau, den Partner zu besänftigen und weiteren Übergriffen vorzubeugen; in Phase II („acute battering incident“) erfolgt ein massiver Übergriff als Gipfel der Spannungen. In Phase III („loving contrition“) zeigt der Mann Reue, entschuldigt sich und versichert, dass es nie wieder passieren werde. Diese Phase kann relativ lange dauern. Schließlich, kommt es aber wieder zu Spannungen und zu einem erneuten Übergriff (Walker, 1979).

Allerdings führen eine fehlende eigene finanzielle Basis, ein fehlender Zufluchtsort, fehlende Unterstützung durch die Polizei, Drohungen und noch härtere Gewalt durch den Lebenspartner zum Ausharren in der Beziehung. Spielen diese Faktoren zusammen, sehen manche Frauen anscheinend keinen anderen Ausweg aus ihrer Situation, als ihren Peiniger zu töten. Dabei stellt sich die Frage, ob es sich bei diesen Tötungen des Ehemannes/Lebenspartners durch das Opfer eines nachgewiesenen, jahrelangen Missbrauchs um eine Tat aus Notwehr handelt und welches Strafmaß deshalb angemessen ist (Ewing, 1987).

2.3.2 Kindstötung

Unter der Kindstötung wird die Tötung von Neugeborenen während oder gleich nach der Geburt verstanden, wobei die Täterin in der Regel die Mutter selbst ist. Die offizielle polizeiliche Statistik in Deutschland weist eine Abnahme der registrierten Fälle von Kindstötungen auf. Im Jahr 2006 wurden 202 Kinder Opfer von Tötungsdelikten, im Jahr 2000 waren es noch 293. In 37 Fällen handelte es sich dabei um Mord, in 55 Fällen um Totschlag und in zwölf Fällen um Körperverletzung mit Todesfolge (Polizeiliche Kriminalstatistik, 2007).

Unterschiedliche Motive spielen bei solchen, meist Unverständnis auslösenden Taten eine Rolle: So wird eine typische Konstellation bei hilflosen, überforderten und sozial benachteiligten Müttern gefunden, die auf die natürlichen Appelle des Neugeborenen nach Zuwendung mit Gereiztheit reagieren, eventuell einen uneinlösbar hohen Anspruch an sich gestellt fühlen. Aus dieser Überforderungssituation und Fehlinterpretation der kindlichen Schreie resultiert dann eine übersteigerte Wut, die letztlich zu einer Tötungshandlung führen kann (Luthe, Witter, 1990; Resnick, 1969; Roe-Sepowitz, 2007). Dabei oder unabhängig davon kann eine Wochenbettpsychose (Puerperalpsychose) diagnostizierbar werden.

Wochenbettpsychosen treten meist in den ersten Tagen nach der Entbindung auf und sind durch eine unnatürliche Abstumpfung und Gefühlskälte gegenüber dem neugeborenen Kind geprägt, die oft zusätzlich Schuldgefühle produziert. Die betroffenen Frauen zeigen deutliche bis schwerste depressive Symptome mit verschiedenen psychotischen Symptombildern wie schizophrenieformen Symptomen (Gedankeneingebung, Gedankenausbreitung), Wahnhinhalte mit Selbst- und Fremdvorwürfen sowie halluzinative Wahrnehmungsstörungen. Mindestens eine von 1000 Müttern bekommt solch eine Kindbettdepression. Die Prognose für Wochenbettpsychosen ist recht gut, die Gefahr für das Kind und die Verunsicherung der betroffenen Frauen (auch in der Beziehung zum Kind) bleibt jedoch bestehen.

In einer früheren Untersuchung von Resnick (1969) gehörten 56% der Neonatizide zur Kategorie der von ihm als altruistisch bezeichneten Taten. Darunter versteht er eine Kindstötung mit der Absicht, das Kind vor realem oder imaginärem Leid zu bewahren. In 24% der Fälle erfolge der Neonatizid vor einem psychotischen Hintergrund auf Grund von Epilepsie oder eines Delirs (Resnick, 1969). Einen Kindsmord aus Rache begehen schwer narzisstisch gestörte Menschen, die dem Partner das Kind nicht gönnen und es töten um ihn zu treffen (Luthe, Witter, 1990). Diesem seltenen Typus gehörten 2% der Fälle bei Resnick an (Resnick, 1969).

Ein weiteres Motiv für Kindstötung ist Mitleid („mercy killing“), weil z. B. das Kind krank ist. Und schließlich gibt es den Kindsmord durch Vernachlässigung sowie die unbeabsichtigte Tötung eines Kindes auf Grund körperlicher Misshandlung (in 7% der Fälle), beides geschieht in der Regel in sozial benachteiligten Familien. Die Tötung

eines ungewollten Kindes, meist eines Neugeborenen, ließ sich in 11% der Fälle nachweisen (Luthe, Witter, 1990). Weitere Risikofaktoren, die zu Kindstötungen führen können, sind psychische Krankheiten, vor allem Persönlichkeitsstörungen und Substanzmissbrauch (Schwartz, Isser, 2000; Cavanagh, Emerson, Dobash et al., 2007; Roe-Sepowitz, 2007; Adinkrah, 2003).

Verschiedene Untersuchungen belegen, dass die meisten Mütter, die ihre Kinder töten, zu einer Bewährungsstrafe verurteilt oder in eine Klinik eingewiesen werden. Dagegen wird (Stief-)Vätern, die ihre Kinder töten, gewöhnlich eine Gefängnisstrafe auferlegt (vgl. Schwarz, Isser, 2000). Daraus ließe sich jetzt entgegen der Annahme, dass Frauen häufiger Heimtücke unterstellt würde, schließen, dass Richter gegenüber Frauen mildere Strafen für angemessen halten.

Zu dieser Fehleinschätzung könnten Geschlechtsstereotype beitragen wie die Annahme, dass alle Mütter aufopferungsvoll, fürsorglich und liebevoll seien. Von Schwartz und Isser (2000) wurde beobachtet, dass Mütter, die ihre Kinder töten, oft als sympathischer eingeschätzt werden als Väter, die ihre Kinder töten. Männern werden Motive wie Eifersucht, Rache oder Züchtigung des Kindes zugeschrieben, während Frauen eher für psychisch krank gehalten werden (Schwarz, Isser, 2000). Außerdem ergab eine Studie von Marks und Kumar (1993), dass Väter auch bei gleichen Vergehen häufiger – nämlich in 84% der Fälle – zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden als Mütter (19%), was nicht dadurch erklärt werden konnte, dass die untersuchten Männer gewalttätigere Methoden anwandten (Marks, Kumar, 1996).

2.4 Psychisch kranke Straftäterinnen

In der forensisch psychiatrischen Fachliteratur wird häufig darüber diskutiert, wie sich eine psychiatrische Erkrankung auf das delinquente Verhalten auswirken kann. In diesem Zusammenhang vertritt S. Nowara die Meinung, dass Frauen im Vergleich zu Männern auf Grund unterschiedlicher Sozialisation leichter als psychisch krank als kriminell gelten (Nowara, 1993, S. 266-275). Frauen werden 1,5 Mal häufiger als Männer als psychisch krank diagnostiziert und sie nehmen drei- bis viermal häufiger als Männer eine ambulante Psychotherapie in Anspruch (Nowara, 1994, S. 132-141).

2.4.1 Die Frage nach der Schuldfähigkeit

Parallel zu den medizinischen Erkenntnissen über psychische Krankheiten entwickelte sich im 19. Jahrhundert ein differenziertes Strafrecht mit erweiterten Möglichkeiten der Schuldverminderung (Dekulpation) und der Schuldunfähigkeit (Exkulpation) bei schizophrenen Psychosen, Psychopathien und anderen psychischen Störungen.

Heutzutage wird für die Klärung der Frage der Schuldfähigkeit ein psychiatrischer oder psychologischer Sachverständiger von einem Richter (§73 StPO) oder Staatsanwalt (§161a StPO) beauftragt, wenn sich nach der Verhaftung Hinweise darauf ergeben, dass der Tatverdächtige schuldunfähig sein könnte. Die häufigsten Gründe für die Vergabe eines Gutachtensauftrags sind: Deliktschwere (insbesondere Tötungs- und Sexualdelikte), Auffälligkeiten im Verhalten, das Verhalten bei der Tatausführung, Alkohol- und Drogenmissbrauch sowie eine unklare Tatmotivation (Böttger, Kury, Mertens et al., 1991).

Ein Gutachten muss folgende Anforderungen erfüllen: Objektivität, Nachvollziehbarkeit sowie Neutralität und Kompetenz des Gutachters. Somit trägt der Gutachter eine hohe Verantwortung bei der Klärung der Frage nach der Exkulpation (Schuldunfähigkeit nach §20 StGB), bzw. der Dekulpation (Schuldverminderung nach §21 StGB).

Die Paragraphen lauten:

§20 StGB: *Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen.* Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

§21 StGB: *Verminderte Schuldfähigkeit.* Ist die Fähigkeit des Täters das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem in §20 bezeichneten Grunde bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach §49 Abs.1 StGB gemindert werden.

Das Eingangsmerkmal der krankhaften Störung umfasst alle psychiatrischen Krankheiten, bei denen eine organische Ursache vermutet wird: exogene, endogene und körperlich begründbare Psychosen, degenerative Hirnerkrankungen, Epilepsie, Sucht, Durchgangssyndrome und genetisch bedingte Erkrankungen.

Zum Eingangsmerkmal der tief greifenden Bewusstseinsstörung gehören psychische Veränderungen zum Tatzeitpunkt, die auch beim Gesunden vorkommen können, z.B. Affekte (Wut, Angst, Eifersucht etc.). Allerdings müssen diese Affekte von erheblichem Ausmaß sein.

Unter dem Eingangsmerkmal des Schwachsinn werden alle Intelligenzminderungen zusammengefasst, die nicht sekundär zu einer anderen körperlichen Erkrankung auftreten. Die Grenze zwischen Schwachsinn und Normalstatus wird bei einem IQ-Wert von 70 bis 80 angesetzt.

Dem Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Abartigkeit werden Persönlichkeitsstörungen, Neurosen und sexuelle Deviationen zugeordnet.

Zur Klärung der Frage der Schuldfähigkeit entscheidet der Gutachter über die Einsichtsfähigkeit und über die Steuerungsfähigkeit des Tatverdächtigen: War der Täter sich des Unrechts seiner Tat bewusst und hätte er sie verhindern können?

Der Gutachter wird häufig nicht nur nach den Voraussetzungen verminderter (§21 StGB) oder aufgehobener (§20 StGB) Schuldfähigkeit gefragt, sondern auch nach dem Vorliegen einer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, die eine Unterbringung im Maßregelvollzug (gem. §§63 und 64 StGB) oder eine Sicherungsverwahrung erforderlich machen könnte (Verrel, 1994, S. 332-353). Bei der Urteilsbildung kann der Richter dem Gutachten zustimmen oder es ablehnen.

Aufgabe des Maßregelvollzugs ist es nicht, Strafe zu vollstrecken, sondern zur Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten den Patienten mit dem Ziel zu behandeln, dass er wieder in die Gesellschaft gemäß seinen Fähigkeiten reintegriert wird und dort ein straffreies Leben führen kann.

Sofern eine grundlegend wirksame Behandlung nicht möglich ist, kommt der Klinik die Aufgabe der Sicherung und der Bereitstellung eines menschenwürdigen Lebensraumes innerhalb der Klinik zu (Nahlah, 1990, S. 4). Die Unterbringung nach §63 StGB im Maßregelvollzug unterliegt, anders als im Strafvollzug, keiner zeitlichen Befristung.

2.4.2 Geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Unterbringung im Maßregelvollzug

Bundesweit beträgt der Anteil an weiblichen, im Maßregelvollzug untergebrachten Straftätern 5% (Klein, 2007). Dies entspricht etwa dem Anteil der im Strafvollzug untergebrachten Frauen.

In der Untersuchung von Pilz (1988) zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede der im hessischen Maßregelvollzug gem. §63 StGB untergebrachten Straftäter (betroffen sind 13 Frauen und 232 Männer). Gravierende Unterschiede gibt es im Unterbringungsdelikt (54% der Frauen und 25% der Männer mit Tötungsdelikten), in der Unterbringungsdiagnose (69% der Frauen und 39% der Männer mit einer Psychose), in der Bemessung der Schuldfähigkeit (100% der Frauen und 44% der Männer wurden als schuldunfähig eingeschätzt) und in der Verweildauer (54% der Frauen und 43% der Männer wurden in den ersten zwei Jahren entlassen).

Einer der Gründe für die geringere Verweildauer der Frauen im Maßregelvollzug war, dass sie sich kooperativer zeigten als Männer. Sie fühlten sich (immer noch) verantwortlich für die zurückgelassene Familie und Kinder und waren deshalb bereiter und offener für die Teilnahme an Behandlungen. Außerdem waren Gewaltdelikte der Frauen meist Beziehungstaten, d.h. deren Opfer sind in 70-80% der Fälle Familienangehörige gewesen, sodass für die Allgemeinheit ein geringeres Risiko bestand. Ein weiterer Grund für die frühe Entlassung war die geringe vordelinquente Belastung. Ein Großteil der Frauen waren Einzeltäterinnen (Nowara, 1993, S. 266-275).

Generell soll die weibliche Klientel des Maßregelvollzugs eine höhere Bildung als die dort untergebrachten Männer haben. Die Frauen hätten oft Kinder, wären verheiratet und gehörten meist zu einer höheren sozialen Schicht. Die männliche Klientel wurde

dagegen als der unteren Schicht zugehörig, mit einem geringen Bildungsgrad und frühem Beginn des dissozialen Verhaltens beschrieben (Pilz, 1988).

Laut einer amerikanischen Studie von 2001 (vgl. Hartwell, University of Massachusetts-Boston), in der psychisch kranke, straffällige Frauen und Männer in Bezug auf ihre Rückfälligkeitswahrscheinlichkeit miteinander verglichen wurden, spielten bei den Männern schizophrene Psychosen sowie sonstige und affektive Psychosen (52%) bezogen auf die Straffälligkeit eine entscheidende Rolle. Bei den Frauen standen affektive Psychosen (43%), senile und präsenile organische Psychosen, schizophrene Psychosen (37%) sowie Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (19%) im Vordergrund. Die am häufigsten begangenen Delikte, für die Haftstrafen angeordnet wurden, waren sowohl bei den Frauen (39%) als auch bei den Männern (30%) Gewaltdelikte, wobei Tötungsdelikte und Sexualdelikte eher von den Männern begangen wurden und Brandstiftungen eher von Frauen. 34% der Frauen waren wegen Prostitution und Drogenhandels inhaftiert.

2.5 Geschlechtsspezifische Unterschiede vor Gericht

2.5.1 Die strafrichterliche Entscheidung

Im Strafrecht werden die Handlungen als kriminell bezeichnet, die gesetzlich mit Strafe bedroht sind. In Deutschland ist das Strafmaß für abweichendes kriminelles Verhalten vor allem im Strafgesetzbuch (StGB), aber auch in Nebengesetzen (wie z.B. im Betäubungsmittelgesetz (BtmG) oder Waffengesetz) vorgeschrieben.

Man unterscheidet drei Etappen der strafrichterlichen Entscheidung: die Ermittlung des Sachverhalts, die richterliche Würdigung und die Bestimmung der Sanktion (Schneider, Schroth, 1981, S. 260 (zitiert nach Raab, 1993)).

Die Strafzumessungsentscheidung des Gerichts steht regelmäßig im Mittelpunkt des Interesses und hat die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Sie ist der wichtigste und schwierigste Teil der strafrechtlichen Sanktion.

Zuerst wird der kausale Zusammenhang zwischen einer Person und der Tat festgestellt (kausale Verantwortung). Anschließend werden sich daraus ergebende Fragen beantwortet: hat die Person fahrlässig gehandelt oder konnte sie die Konsequenz vorhersehen (Fahrlässigkeitsattribution); hat die Person mit Absicht gehandelt (Verantwortungsattribution) und hätte sie auch anders handeln können (Vorwurfsattribution). Anschließend folgt die Klärung der Schuldfähigkeit und der externen Ursachen (Weiner, 1986).

Nach der Gewichtung des begangenen Delikts wird über ein Strafmaß entschieden. Bei der Entscheidung über die Sanktion verfügen die Richter über einen großen Ermessungsspielraum. Dabei orientiert sich das Gericht an dem vom Gesetz festgeschriebenen Strafraumen. Die Schwierigkeit der Strafzumessungsentscheidung besteht darin, zwischen den teilweise weit auseinander liegenden Eckpunkten des Strafmaßes eine Wahl zu treffen. Bei einem einfachen Diebstahl (§242 Abs.1 StGB) zum Beispiel reicht der Strafraumen von 5 Tagessätzen Geldstrafe bis zu einer Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsentzug. Bei einem Totschlag reicht der Strafraumen von einem Jahr Freiheitsstrafe bei einem minder schweren Fall (§213 StGB) bis zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe (§212 Abs.2 StGB).

Zu den Strafzumessungsüberlegungen gehören neben den eventuell vorhandenen Vorstrafen, die von vorrangiger Bedeutung sind, auch die Schwere des Delikts, der Umfang des Vorwurfs, die Gefährdung der Allgemeinheit und die Notwendigkeit einer (therapeutischen) Behandlung (Penington, Lloyd-Bostock, 1987).

Daneben spielen bei der Gewichtung der verschiedenen Strafzumessungskriterien persönliche Einstellungen des Richters eine entscheidende Rolle. Ein Richter, der primär an Strafe interessiert ist, wird die Deliktschwere sowie das Ausmaß des Vorwurfs besonders betonen. Ein Richter, der dagegen am Schutz der Allgemeinheit interessiert ist, wird auf die Gefährlichkeit des Täters achten. Und ein Richter, der sich für die Resozialisierung des Täters interessiert, wird besondere Aufmerksamkeit auf die Veränderung der Lebensumstände des Täters richten (Lurgio, Caroll, Stalans, 1994, S. 91-115).

Nicht nur die Entscheidung über die Sanktion, sondern auch die Ermittlung und die richterliche Würdigung des Delikts werden von subjektiven Einstellungen der Richter und gesellschaftlichen Faktoren beeinflusst. Der Richter wird über das Geschehene durch verschiedene Beweismittel und Zeugenaussagen informiert. Welche Schlüsse er daraus zieht, welche Zeugenaussagen für glaubwürdig gehalten und welche Beweismittel als relevant eingeschätzt werden, wird nicht vom Gesetz festgeschrieben, sondern bleibt der persönlichen Wertung des Richters überlassen.

Zu einem Urteil gehört auch die Ermittlung des Motivs, der Handlungsabsicht und der Motivation des Täters, bzw. der Täterin. Da es sich um innere Prozesse handelt, müssen diese aus äußerlichen Fakten geschlossen werden. Dies hat zur Folge, dass die festgestellten Motive und subjektiven Tatbestandselemente sich als Produkte von Zuschreibungsprozessen darstellen, deren objektive Prüfbarkeit stets gering bleibt (Boy, Lautmann, 1979; Sessar, 1982 (zitiert nach Raab, 1993, S. 13ff.)).

Bei der Annahme der Handlungsabsicht etc. verlässt sich der Richter (zum Teil unbewusst) auf seine Erfahrungen, die er im Alltag gesammelt hat, sowie auf das Wissen, das ihm von seinen Eltern, in der Schule und in der Kirche, durch die Medien und im Beruf vermittelt wurde. D.h. die Inhalte des Alltagswissens sind immer von der Gesellschaft, in der man lebt, geprägt. Die Werte- und Moralvorstellungen, die Bestandteil unseres Alltagswissens sind, spiegeln neben unseren persönlichen Einstellungen auch gesellschaftlich vorgegebene Werte und Normen wider (Raab, 1993).

Aus der internationalen Literatur geht hervor, dass neben Moralvorstellungen und Alltagswissen des Richters auch noch andere beim Täter selbst liegende, stabile persönliche Faktoren für die Urteilsbildung bedeutsam sind: sozialer Status, ethnische Zugehörigkeit, Beschäftigungsstabilität und Attraktivität des Tatverdächtigen (Löschper, 1989, S. 230-253). Die Frage nach den geschlechtsspezifischen Unterschieden vor Gericht wird im folgenden Abschnitt erläutert.

2.5.2 Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Strafzumessung

Aus zahlreichen Studien wird ersichtlich, dass Frauen vor Gericht (teilweise) milder verurteilt werden als Männer mit vergleichbaren Delikten (Schwartz, Isser, 2000, S. 703-718; Marks, Kumar, 1996, S. 299-305; Nowara, 1993, S. 266-275; Pilz, 1988).

Eine der neuesten Veröffentlichungen stammt aus Texas. Rodriguez, Fernando et al. fanden in ihrer 2006 durchgeführten Studie, dass Frauen mit Eigentums- und Drogendelinquenz seltener als Männer mit diesen Delikten zu Haftstrafen verurteilt wurden. Falls es doch zu einer solchen Verurteilung kam, fielen die Haftstrafen der Frauen viel kürzer aus als die der Männer. Bezüglich der Gewaltdelikte stellten die Wissenschaftler fest, dass Frauen und Männer gleich häufig Gefängnisstrafen erhielten, dass jedoch die Haftdauer bei Frauen kürzer gewesen sei als die der Männer.

Was könnte die Erklärung für die oft beobachtete geschlechtsdifferenzierte Strafverfolgung sowie Sanktionierung durch die Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte sein? In die internationale Literatur Eingang gefunden hat die „Ritterlichkeitsthese“ von Pollack (1950), in der davon ausgegangen wird, dass die männlich dominierten strafrechtlichen Instanzen sich fürsorglich beschützend und väterlich gegenüber Frauen verhielten und Milde walten ließen. Pollack sieht hierin einen der Gründe für die niedrige erfasste Kriminalitätsrate von Frauen.

Pollacks sog. Ritterlichkeitstheorie wurde von vielen Wissenschaftlern und Autoren aufgegriffen und vertreten (vgl. Raab, 1993). Allerdings basiert sie eher auf Alltagserfahrungen als auf wissenschaftlichen Fakten, entstammt also keinen empirischen Untersuchungen, sondern gründet auf den Vorstellungen der oben genannten Autoren über das Wesen der Frau.

Gemäß den ganz allgemeinen Ansichten der Richter über psychische Unterschiede von männlichen und weiblichen Angeklagten gelten Frauen als anpassungsbereiter, ihnen wird weniger kriminelle Energie zugeschrieben und es wird von besseren Resozialisierungschancen für Frauen ausgegangen (Raab, 1993).

Eine der ersten empirischen Untersuchungen zum Thema „geschlechtsspezifische Unterschiede vor Gericht“ findet sich bei Green (1963, Criminal Court of Philadelphia). Sie fand heraus, dass Frauen zwar milder verurteilt wurden als Männer, dass allerdings die Vorstrafenbelastung der Frauen auch geringer war. Wenn man also die Faktoren „Delikt“ und „Vorstrafen“ kontrollierte, ergab sich eine Gleichbehandlung der Geschlechter.

Bei ihrer Untersuchung von 1971 kamen Nagel und Weitzman zu dem Ergebnis, dass Frauen seltener in Untersuchungshaft waren, seltener verurteilt wurden und bei einer Verurteilung seltener Haftstrafen erhielten als Männer. Die Autoren bezeichneten die Einstellung der Richter als „paternalistisch“ und führten sie darauf zurück, dass Frauen von den Richtern als schwächer und weniger gefährlich eingeschätzt wurden und die Notwendigkeit sie zu bestrafen als gering betrachtet wurde (Nagel & Weitzman, 1971, S. 171-198). Allerdings wurden auch in dieser Untersuchung die Schwere des Delikts und die Vorstrafenbelastung der Straftäter nicht berücksichtigt. Möglicherweise erklärt sich auch hier die mildere Sanktion durch eine geringere Vorstrafenbelastung.

Simon (1977) untersuchte die aus Kalifornien und Ohio stammenden Kriminalstatistiken von 1960 bis 1972, bzw. 1969 bis 1971 und analysierte die Strafhöhe der für dieselben Delikte verurteilten Frauen und Männer. Es zeigte sich ebenfalls, dass Frauen milder behandelt wurden als Männer; das gilt auch bei typisch männlichen Deliktarten wie Raub und Autodiebstahl. Allerdings ist auch in dieser Untersuchung die Vorstrafenbelastung nicht kontrolliert worden (zitiert nach Raab, 1993).

In der Untersuchung von Moulds (1980, Kalifornien), in der Faktoren wie Rasse, Delikt und Vorstrafen kontrolliert wurden, zeigte sich ebenfalls eine mildere Sanktionierung der Frauen. Die Kontrolle der Schwere der Tat war allerdings nicht möglich.

Nagel und Hagan (1983) kontrollierten in ihrer Studie an 2672 männlichen und 338 weiblichen Angeklagten des Staates New York die Variablen Alter, Geschlecht, Familienstand und –zusammensetzung, Rasse, berufliche Situation, Art des Delikts sowie Vorstrafen bezüglich des Strafmaßes. Sie stellten fest, dass weibliche Angeklagte mildere Strafen bekamen und dass das Vorhandensein von Vorstrafen sich für Männer ungünstiger erwies als für Frauen. Allerdings waren die Männer häufiger und

schwerwiegender vorbestraft als Frauen. Verheiratet zu sein wirkte sich bei Frauen günstiger auf die Strafe aus als bei Männern.

Dass der Familienstand eine wichtige Rolle bei der Wahl der Strafe spielt, fand schon 1967 Bertrand heraus. Analysiert wurden französische Kriminalstatistiken mit dem Ergebnis, dass der Anteil der inhaftierten Frauen im Vergleich zum Anteil der inhaftierten Männer seit 1946 stark zurückfiel. Beim weiteren Recherchieren wurde festgestellt, dass Richter vermeiden wollten, dass Frauen mit Kindern zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Hier war also nicht das Geschlecht, sondern die Geschlechterrolle der Frau als Mutter für die Urteilsbildung entscheidend, da entsprechende Privilegien für männliche Straftäter mit Kindern nicht festgestellt wurden (zitiert nach Raab, 1993).

Anderes ergab eine Untersuchung in Großbritannien: Bei ihrer Beobachtung der Londoner Magistrates' Courts kam auch Eaton 1986 zum Ergebnis, dass sich mildere Umstände für die Angeklagten zeigten, die in traditionellen Familienmodellen lebten; hier war es ebenso der Mann als Ernährer wie die Frau als Hausfrau und Kinderbetreuerin. Dieses Familienmodell wurde vom Gericht bevorzugt, wobei Frauen und Männer gleich behandelt wurden, wenn ihre Delikte und Lebensumstände sich ähnlich waren.

Ebenfalls am Magistrates' Court untersuchten Farrington und Morris (1983) den Einfluss des Geschlechts auf die Strafe und die Wahrscheinlichkeit der erneuten Verurteilung unter Kontrolle von verschiedenen Faktoren. Analysiert wurden 408 Diebstahlsdelikte, wovon 110 von Frauen begangen wurden. Die Frauen wurden nicht nur milder beurteilt, sondern hatten auch eine geringere Wahrscheinlichkeit, in den nächsten zwei Jahren rückfällig zu werden. Allerdings ist auch hier der Faktor „Vorstrafen“ von Bedeutung. Beide Unterschiede verschwanden, wenn man berücksichtigte, dass Frauen eine geringere Vorstrafenbelastung hatten als Männer. Der Faktor „Vorhandensein von Kindern“ wirkte sich für Frauen positiver im Urteil aus als für Männer.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es keine einheitlichen Ergebnisse zum Thema geschlechtsspezifischer Behandlung von Frauen und Männern vor Gericht gibt.

Einige Studien zeigen einen Trend zu milderem Strafen für Frauen. Andere stellen eine Gleichbehandlung von Männern und Frauen vor Gericht fest, wobei diese sich häufig durch die Berücksichtigung der Vorstrafen im Urteil der Richter ergab.

Für die Entscheidung über die Sanktion sind viele verschiedene Faktoren wichtig: die Deliktart, Motive, Anzahl, Schwere und Art der Vorstrafen, genaue Tatumstände, das Alter und die Schuldfähigkeit des Täters, seine Lebensumstände zum Tatzeitpunkt etc. Um feststellen zu können, ob Frauen und Männer vor Gericht tatsächlich unterschiedlich behandelt werden, müssen alle diese Faktoren beachtet werden, was in den oben genannten Studien nicht oder nur teilweise erfolgt ist. Aus den oben aufgeführten Studien und Untersuchungen kann erst recht keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Richter aus der „ritterlichen Einstellung“ heraus Frauen milder behandelten.

Eine der neuesten Untersuchungen von Raab (1993), in der einigen männlichen Richtern aus München Aktenunterlagen von weiblichen Angeklagten vorgelegt wurden, zeigt korrespondierend zu den Studien von Bertrand (1967), Eaton (1986), Farrington und Morris (1971), die die traditionelle Rolle der Frau als Hausfrau und Mutter für die Urteilsbildung hervorheben, dass die Mutterrolle ein wichtiger Gesichtspunkt für die Strafzumessung und die Sozialprognose ist. Raab kam zu dem Ergebnis, dass die Richter von einer Vollzugsstrafe absahen, wenn die Frau Mutter von Kindern war, die auf ihre Hilfe angewiesen waren (Raab, 1993).

Interessant sind auch die Ergebnisse der in der Studie von Raab (1993) publizierten Umfragen der Richter. Einige beschrieben spezifische Verhaltensweisen von weiblichen Angeklagten in der Hauptverhandlung: sie seien gefühlsbetonter als Männer, würden ihre Gefühlsäußerungen zur Manipulation der Richter einsetzen und würden durch angepasstes, Mitleid erregendes und kokettes Verhalten den Richter für sich einzunehmen versuchen. Die männlichen Angeklagten seien dagegen weniger gefühlsbetont, dafür aber aggressiver in den Verhandlungen. Nach der Meinung der Richter spielten Männer meist die zentrale Rolle bei der Tatbegehung, der Motivation zur Tat und den Tathintergründen. Die Frauen dagegen hätten eher die passive Rolle der Gehilfin und Mittäterin (Raab, 1993).

Bei der Beurteilung von Ladendiebstählen dominierte die Sichtweise, dass Frauen im Gegensatz zu Männern, die rationaleren Motiven folgten, stehlen würden, um ihre emotionalen Bedürfnisse zu befriedigen. Zwischen dem Ladendiebstahl und der Unzufriedenheit mit der familiären Situation, insbesondere der Unzufriedenheit in Beziehungen zu Intimpartnern, sahen die Richter einen engen Zusammenhang. Der einfache Diebstahl, das von Frauen am häufigsten begangene Delikt, wäre somit ein Ausdruck der Bewältigung psychischer Probleme, ein Ventil für Frustrationsgefühle oft sexueller Natur. Eine solche Interpretation der Tat zieht unweigerlich eine Beurteilung der Angeklagten als psychisch krank nach sich. Beim Ladendiebstahl wurden psychische Störungen von den befragten Richtern als häufige Ursache für das Delikt gesehen. Aber auch generell zeigte sich die Tendenz, das kriminelle Verhalten weiblicher Angeklagter eher als krankheitsbedingt zu werten (Raab, 1993).

Der Einfluss von Vorannahmen auf sachverständige und richterliche Entscheidungen wurde zuletzt experimentell von einer schwedischen Arbeitsgruppe bestätigt (Yourstone et al., 2008). In dieser Untersuchung zeigte sich, dass psychiatrische Sachverständige und Psychologiestudenten spezifische Informationen einer Fallvignette eher als hinweisend auf eine schuld mindernde Krankheit eines Straftäters werteten, wenn dieser weiblich war. Zudem tendierten Richter in Fällen von Straftätern des eigenen Geschlechts dazu, eine psychische Krankheit als schuld mindernden Grund in Betracht zu ziehen.

Als wesentliches Ergebnis der Auswertung der wissenschaftlichen Literatur im Hinblick auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit, ob Frauen für vergleichbare Verbrechen milder beurteilt werden als Männer, lässt sich festhalten, dass der Familienstand der Frauen für die Beurteilung von größerer Bedeutung ist als der der Männer (Nowara, 1993, S. 266-275; Nagel, Weitzman, 1971, S. 171-198) und dass Frauen, die die traditionelle Rolle erfüllen, tatsächlich milder beurteilt werden als Männer (Eaton, 1986).

Zusammenfassend kann man festhalten, dass es hinsichtlich geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Strafzumessung wenig kriminologische Forschung gibt. Die Ergebnisse der nationalen und internationalen Studien sind im Hinblick auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit nicht einheitlich. Somit besteht ein weiterer Forschungsbedarf.

3. Forschungsanliegen

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, an Hand eines matched pair designs mögliche geschlechtsspezifische Unterschiede in der Strafzumessung herauszuarbeiten. Das matched pair design wurde gewählt, um möglichst viele Einflussfaktoren kontrollieren zu können.

Die Höhe der Strafzumessung wird einerseits durch die vom Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung festgelegten Normen und andererseits durch das Ausmaß der dem Täter zugeschriebenen Verantwortung und Schuld bestimmt. Das Schuldmaß wird also im Sinne der Schuldüberlegung, die sich an der Schwere des Delikts orientiert, individuell festgelegt.

Einige Forscher gehen davon aus, dass im Falle eines Strafverfahrens Frauen milder be- und verurteilt werden als Männer mit vergleichbaren Delikten (Schwartz, Isser, 2000, S. 703-718; Marks, Kumar, 1996, S. 299-305; Nowara, 1993, S. 266-275; Pilz, 1988). Es wurde unter anderem beschrieben, dass die Erfüllung der traditionellen Rolle als Mutter und Hausfrau sich günstig auf das Strafmaß auswirkt (Nagel, 1983; Bertrand, 1967; Eaton, 1986). Weil die Opfer der Frauen zu über 80% dem Familien- und Freundeskreis entstammen, gelten Frauen für die große Allgemeinheit als weniger gefährlich. Das wirkt sich ebenfalls positiv auf die Urteilsbildung aus (Trube-Becker, 1974), denn das Rückfallrisiko ist in diesem Falle geringer und die Prognose somit günstiger. Außerdem sollen Frauen seltener vorbestraft sein und eher zu Einzelhandlungen neigen (Roe-Sepowitz, 2007), was ebenfalls mildere Sanktionen gegen Frauen nach sich zieht.

3.1 Forschungsdesign und Fragestellungen

Ausgangspunkt der Untersuchung war eine Stichprobe von Frauen, die im Zeitraum von 1988 bis 2007 im Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Berlin begutachtet wurden. Der Untersuchungsgruppe der begutachteten Frauen wurde anhand von Eckdaten (Alter beim Indexdelikt, Indexdelikt, Vorstrafen, Hauptdiagnose und

psychosoziale Situation zum Tatzeitpunkt) eine männliche Vergleichsgruppe zugeordnet, die ebenfalls dem Gutachtenarchiv entnommen wurden.

Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei mögliche Zusammenhänge und Unterschiede zwischen den Geschlechtern in Bezug auf die Anwendung der Sanktionen und der §§20 und 21 StGB, sowie bezüglich der Berücksichtigung der strafmildernden und strafverschärfenden Umstände bei der Urteilsbegründung.

Die Fragestellungen dieser Untersuchung lauten:

1. Gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede in der Strafzumessung?
2. Werden Frauen für vergleichbare Delikte milder bestraft als Männer?
3. Gibt es Unterschiede zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der Anwendung der §§20 und 21 StGB?
4. Gibt es geschlechtsspezifische Unterschiede in der Formulierung oder Berücksichtigung der strafmildernden und strafverschärfenden Umstände?

Die ausgewählten Aktenunterlagen des Instituts wurden mit Hilfe des forensisch psychiatrischen Dokumentationssystems (FPDS), das von Nedopil (1987) zur Beurteilung der Schuldfähigkeit entwickelt wurde, ausgewertet (s. Anhang).

3.2 Kritische Anmerkungen zum Forschungsdesign

Die vorliegende Untersuchung basiert auf einer stark vorselektierten Stichprobe als Datengrundlage. Es handelt sich um insgesamt 40 „Paare“, die anhand der oben beschriebenen Eckdaten zustande kamen. Die Stichprobe ist demzufolge nur eingeschränkt repräsentativ. Durch die retrospektive Auswertung der bereits vorliegenden Daten sind die Aussagekraft der Untersuchung und die Generalisierbarkeit begrenzt. Zwar ermöglicht eine Kontrolle der Eckdaten eine annähernde Vergleichbarkeit der Gruppen, dennoch können streng genommen keine

Kausalbeziehungen zwischen Geschlechtszugehörigkeit und Strafzumessung angenommen werden.

4. Methodische Vorgehensweise und angewandte statistische Verfahren

Zunächst wurden 66 Schuldfähigkeitsgutachten von allen zwischen 1988 und 2007 im Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Berlin begutachteten Frauen ausgewertet. In den gesichteten Aktenunterlagen befanden sich Justizdokumente (Urteile, Bundeszentralregisterauszüge und schriftliche Anmerkungen der involvierten Polizeibeamten) sowie psychiatrische, im Institut erstellte Gutachten. Die Eckdaten (Alter beim Indexdelikt, Indexdelikt, Diagnose zum Tatzeitpunkt, delinquente Biographie mittels SFS (s. u.) und die psychosoziale Situation mittels LSI-R (s. u.) erfasst), sowie weitere Variablen zur Beschreibung der Stichprobe wurden aus den Akten zusammengestellt.

Der „Salient Factor Score“ (SFS) ist ein Leitfaden, den die „United State Patrole Commission“ seit 1983 verwendet, um die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit von Strafgefangenen einschätzen zu können. In dieser Arbeit wird der SFS zur Beurteilung der kriminellen Vorgeschichte verwendet, da er eine geeignete Methode zur objektiven Beurteilung der Vorstrafenbiographie darstellt. Der SFS enthält sechs Items, die zusammenaddiert einen Score zwischen 0 und 10 Punkten ergeben, wobei ein hoher Wert mit einer günstigeren Prognose einhergeht. Diese Items enthalten alle wichtigen Informationen zur kriminellen Vorgeschichte, zu früheren Verurteilungen als Erwachsener oder Jugendlicher, zu früheren Verurteilungen incl. Jugendarrest, zum Verhalten während der Haft oder kurz nach der Entlassung bzw. während der Bewährung sowie zu möglichen Drogenproblemen (s. Anhang).

1995 wurde von den kanadischen Autoren Andrews und Bonta ein Instrument entwickelt, das ursprünglich zur Erkennung der Risikofaktoren für Rückfälligkeit von Straftätern vorgesehen war, das Level of Service Inventory-Revised (LSI-R), das in dieser Arbeit für die standardisierte und objektive Darstellung der psychosozialen Belastungsfaktoren des Täters/ der Täterin verwendet wurde. Das Verfahren enthält 54

Items, die zehn Subskalen zugeordnet sind und zu einem Risikoscore von maximal 54 Punkten verrechnet werden können. Je höher der Wert, desto ungünstiger die Legalprognose und desto höher die psychosoziale Belastung.

Tabelle 1: Subskalen des LSI-R (Andrews & Bonta, 1995)

Item	Max. zu erreichende Punktzahl
Kriminelle Vorgeschichte	10
Ausbildung/ Beruf	10
Finanzielle Situation	2
Familie/ Ehe	4
Wohnsituation	3
Freizeitgestaltung	2
Freundschaften/ Bekanntschaften	5
Alkohol- und Drogenprobleme	9
Emotionale und psychische Beeinträchtigung	5
Norm- und Werteorientierung	4

Der Stichprobe der Frauen wurde anhand der eingangs vorgestellten Eckdaten eine männliche Vergleichsgruppe zugeordnet. Eine präzise Paarbildung war jedoch nur bei 40 der ursprünglich 66 weiblichen Personen möglich.

Im Anschluss wurden die Daten von allen 80 Probanden einzeln in die SPSS-Datenbank (Statistical Package for the Social Sciences) übertragen und statistische Berechnungen durchgeführt. In Abhängigkeit vom Skalenniveau der Daten und der zu untersuchenden Fragestellung wurden verschiedene Verfahren verwendet. Die deskriptiven Auswertungen wurden mit Häufigkeitsverteilungen in vorzugsweise graphischer Darstellung vorgenommen. Zusätzlich wurden Mittelwerte und Standardabweichungen berechnet.

Die Überprüfung der Untersuchungsfragestellungen erfolgte je nach Skalenniveau mittels Chi-Quadrat-Test oder t-Test. Der Chi-Quadrat-Test erlaubt es, die Beziehung zwischen zwei Variablen auf ihre Signifikanz, bzw. Unabhängigkeit hin zu überprüfen.

Zwei Variablen gelten als voneinander unabhängig, wenn die beobachteten Häufigkeiten in den Zellen mit den berechneten erwarteten Häufigkeiten übereinstimmen. Bei dem Chi-Quadrat-Test handelt es sich um einen nicht parametrischen Test, der jedes Messniveau zulässt. Voraussetzung für die Anwendung dieses Tests ist nach Bühl und Zöfel (2005), dass die Zellen- und Spaltensummen immer größer als null sind. Der t-Test gilt als relativ robust gegenüber Voraussetzungsverletzungen (Normalverteilung, Varianzhomogenität), insbesondere bei gleichgroßen Stichproben, wie sie hier zusammengestellt wurden.

Für die vorliegende Arbeit wurden folgende Signifikanzstufen festgelegt:

- höchst signifikant $p \leq 0,001$
- sehr signifikant $p \leq 0,01$
- signifikant $p \leq 0,05$

5. Darstellung der Untersuchungsgruppen

5.1 Größe der Untersuchungsgruppen

Ursprünglich umfasste die Gesamtgruppe der zwischen 1988 und 2007 im Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Berlin begutachteten Frauen 66 Probandinnen. Zu dieser Gesamtgruppe wurde aus demselben Gutachtenarchiv eine männliche Vergleichsgruppe gebildet, die nach folgenden Merkmalen parallelisiert wurde: Alter bei Indexdelikt, Indexdelikt, Hauptdiagnose, Vorstrafenbelastung erfasst mittels SFS und psychosoziale Belastung erfasst mittels LSI.

26 Frauen konnte kein männlicher Proband zugeordnet werden. Dies betraf Frauen mit Eigentumsdelikten als Indexdelikt ($n= 13$), die diagnostisch zur Gruppe der „depressiv Erkrankten“ gehörten. Daher wurden diese Frauen aus der Untersuchungsgruppe ausgeschlossen. Andererseits gestaltete sich die Parallelisierung bezüglich des Alters ebenfalls schwierig: Einer 14-jährigen Brandstifterin und einer 15-jährigen Gewaltverbrecherin konnten wegen ihres jungen Alters kein entsprechender Proband aus der männlichen Gesamtgruppe zugeordnet werden. Eine 68-jährige Probandin mit einem Eigentumsdelikt wurde aus der Untersuchungsgruppe ausgeschlossen, weil sie,

bevor das Urteil gefällt wurde, verstorben war. Für eine andere Probandin (Delikt: Körperverletzung) lag kein Indexurteil vor. Drei Frauen mit Tötungsdelikten an ihren Neugeborenen und den Hauptdiagnosen: „Wochenbettdepression“, „unreife Persönlichkeitsstörung“ und „rezidivierende mittelgradige Depression“ konnten auf Grund der Diagnosen kein männlicher Proband zugeordnet werden. Aus der Gruppe der „sonstigen Delikte“ wie Landsfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Vernachlässigung der Fürsorgepflicht, Beleidigung (in zwei Fällen) und Nötigung konnten zu sechs Probandinnen keine passenden Probanden aus der männlichen Gesamtgruppe gefunden werden, da es kaum begutachtete Fälle mit diesen Delikten bei den Männern gab.

Nach Ausfall dieser Probandinnen umfasst die gesamte Untersuchungsgruppe $n = 80$ Personen bzw. 40 Paarungen.

5.2 Überprüfung der Vergleichbarkeit der Gruppe

Die gematchten Eckdaten (Alter, Indexdelikt, Hauptdiagnose, Vorstrafenbiographie und psychosoziale Belastung) wurden für alle Probanden gleichermaßen mittels eines Erhebungsbogens ermittelt. Zur statistischen Absicherung der Vergleichbarkeit der beiden Untersuchungsgruppen wurde mittels eines χ^2 -Tests bzw. eines t-Tests für unabhängige Stichproben geprüft, ob bezüglich der oben genannten Variablen Unterschiede zwischen diesen Gruppen bestehen.

Der nächsten Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Gruppen hinsichtlich der Anlasstaten, dem Alter bei Anlasstat sowie der erfassten Vorstrafen- und psychosozialen Belastung vergleichbar waren, sich aber ein hochbedeutsamer Unterschied bezüglich der Hauptdiagnosen feststellen ließ.

Tabelle 2.1: Vergleichbarkeit der Untersuchungsgruppen anhand der parallelisierten Eckdaten

Kriterien für matched pairs	df	t-Wert ¹	p
Indexdelikt ²	5	,000 ³	1,00
Alter bei Indexdelikt	78	-,643	,522
Hauptdiagnose ²	10	24,83 ³	,006**
SFS	78	-,945	,348
LSI	78	,842	,402

¹Mittelwerte und Standardabweichungen im Anhang

²Das Indexdelikt und die Hauptdiagnose wurden auf Nominalskalenniveau codiert- zur Überprüfung der Vergleichbarkeit wurde der χ^2 - Test verwendet

³Dieser Wert stellt den χ^2 - Wert dar

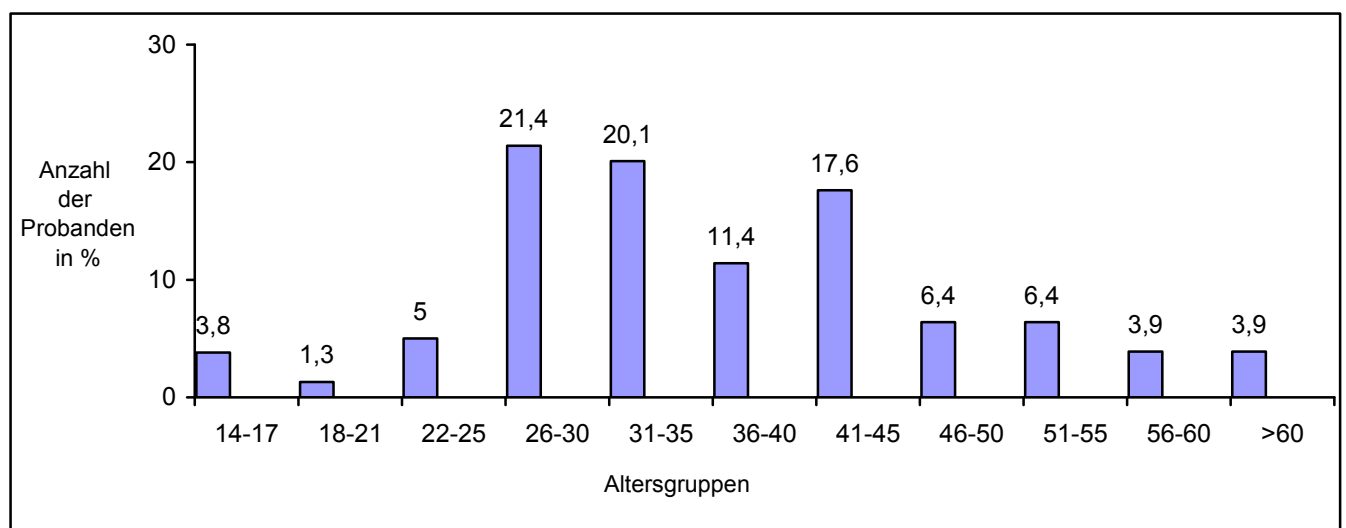
*signifikant auf dem 5% Niveau

**signifikant auf dem 1% Niveau

Im Folgenden wird nun die gesamte Untersuchungsgruppe hinsichtlich der sie beschreibenden Eckdaten dargestellt.

5.3 Altersstruktur

Graphik 1.1: Alterstruktur in der Gesamtgruppe

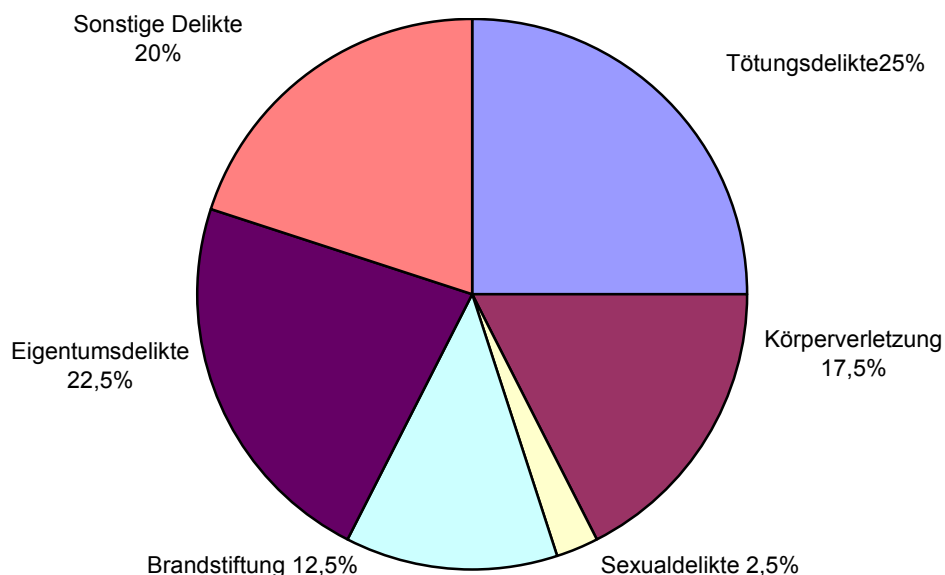


Die Graphik zeigt die Altersverteilung der gesamten Untersuchungsgruppe (n= 80). Das durchschnittliche Alter zum Zeitpunkt des Indexdelikts liegt bei 37,2 Jahren. Die Standardabweichung beträgt 11,4 Jahre. Fast die Hälfte aller Probanden (48,8%; n= 39) war zum Tatzeitpunkt zwischen 31 und 45 Jahren alt. Vier Probanden waren unter 21 und drei Probanden waren über 60 Jahren.

5.4 Das Indexdelikt

In Fällen mehrerer Straftatbestände wurde der gravierendste Tatbestand aufgenommen, somit wurde jedem Fall nur ein Delikt zugeordnet. Bei der Betrachtung der Indexdelikte fällt der hohe Anteil an Straftaten „gegen Leib und Leben“ (Tötungs-, Körperverletzungs- und Sexualdelikte) mit 45% (n= 36) besonders auf. Insgesamt stellen Tötungsdelikte mit 25% (n= 20) die größte Deliktgruppe dar. 50% (n= 10) davon wurden gerichtlich als Totschlag, 40% (n= 8) als Mord und 10% (n= 2) als Körperverletzung mit Todesfolge gewertet. In 40% (n= 8) waren die eigenen Kinder und in 35% (n= 7) die (Ehe-)Partner die Hauptopfer.

Graphik 1.2: Indexdelikte in der Gesamtgruppe



Die Körperverletzung als Delikt zeigt mit 17,5% (n= 14) in der Gesamtgruppe viele Variationen, die sowohl die Opfer (Bekannte wie Unbekannte, Kinder wie Eltern, etc), als auch den Verletzungsgrad (von leicht bis lebensgefährlich verletzt) betreffen.

Die Eigentumsdelikte stellen mit 22,5% die zweitgrößte Deliktgruppe dar. In 15 von insgesamt 18 Fällen handelt es sich um Diebstahl geringwertiger Sachen aus Kaufhäusern und Supermärkten. In nur drei Fällen waren Privatpersonen Opfer des Diebstahls geworden.

Die Gruppe der sonstigen Delikte erfasst folgende Straftaten: Nötigung (zwei Fälle), Beleidigung (acht Fälle), Geldfälschung (zwei Fälle) und vier Fälle mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

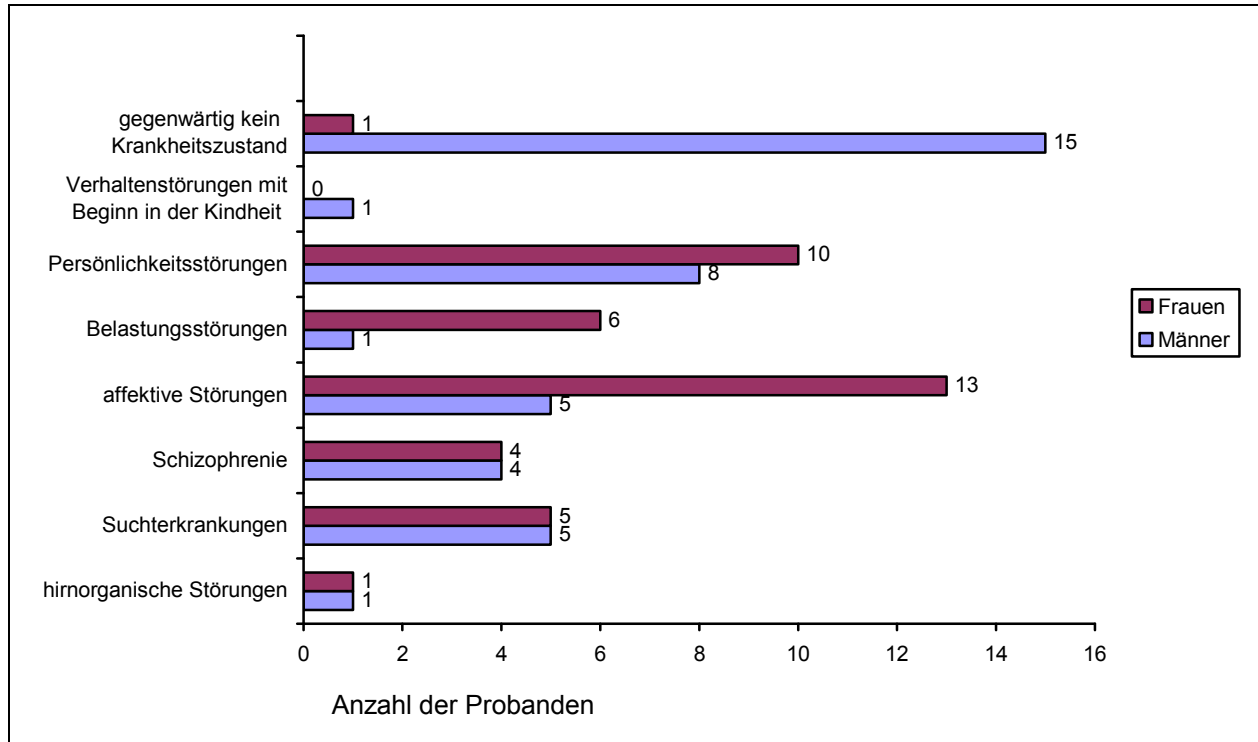
5.5 Die Hauptdiagnose

Die Einteilung in Diagnosegruppen erfolgte anhand der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10 Kapitel V (F), 2005). Folgende Gruppen waren vertreten: die Gruppe der hirnorganischen Störungen (ICD-10 F00), die Gruppe der Verhaltensstörungen/psychischen Störungen durch Substanzen bedingt (ICD-10 F10), die Gruppe der Schizophrenie, schizotypen und wahnhaften Störung (ICD-10 F20), die Gruppe der affektiven Störungen (ICD-10 F30), die Gruppe der neurotischen, somatoformen und Belastungsstörungen (ICD-10 F40), die Gruppe der Persönlichkeitsstörungen (ICD-10 F60) und die Gruppe der Verhaltens- und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit (ICD-10 F90). Zusätzlich musste eine weitere Gruppe gebildet werden, die alle Probanden enthält, bei welchen zum Tatzeitpunkt kein Krankheitszustand festgestellt werden konnte.

Aus der Tabelle 2.1 ist ersichtlich, dass sich die beiden Untersuchungsgruppen bezüglich ihrer Hauptdiagnosen hochsignifikant unterscheiden. Die größte Diagnosegruppe bei den Männern erfasst die Gruppe der „Gesunden“ mit 37,5% (n= 15). Bei den Frauen besteht diese Gruppe aus nur einer Person. Die Gruppe der affektiven Störungen ist bei den Frauen die größte und tritt mit einem hohen Anteil von 32,5% (n= 13) auf, wogegen es bei den Männern 12,5% (n= 5) sind.

Abgesehen von diesen Unterschieden zeigt sich eine relativ homogene Verteilung der Hauptdiagnosen.

Graphik 1.3: Hauptdiagnosen



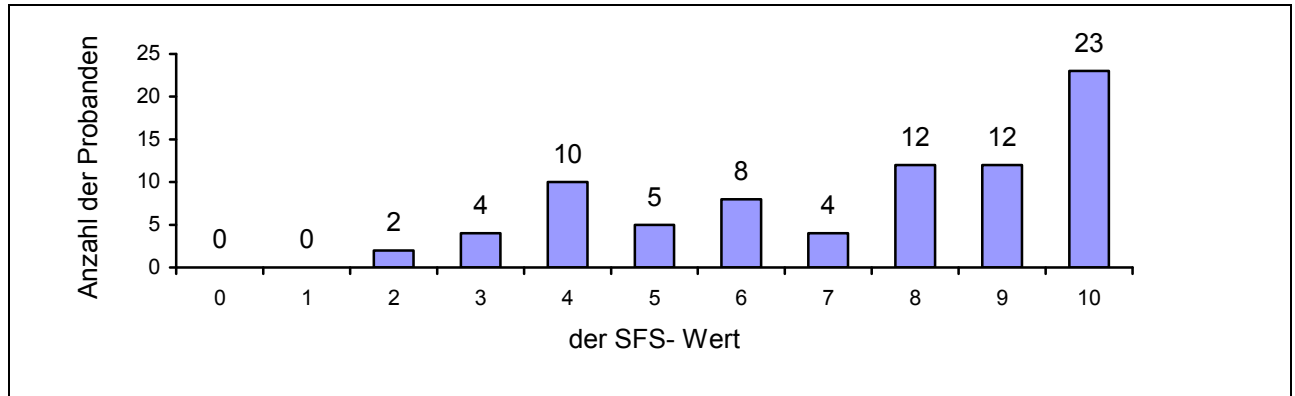
5.6 Vorstrafen

Die Vorstrafenbelastung ließ sich bei allen 80 Probanden anhand von Urteilen bzw. Sachverständigengutachten und den zum größten Teil in jeder Akte enthaltenen Bundeszentralregisterauszügen eruieren, wobei nur die strafbaren Handlungen aufgenommen wurden, die im Rahmen einer Verurteilung zu einer Aufnahme ins Bundeszentralregister führten. Straftaten, die mangels Schuldfähigkeit zum Freispruch oder nicht zur Verurteilung geführt hatten, wurden nicht in die Wertung miteinbezogen.

Um die kriminelle Vorgeschichte beurteilen zu können und die Einheitlichkeit und die Objektivität der Beurteilung zu erhöhen, wurde die Vorstrafenbelastung mit dem bereits vorgestellten Salient Factor Score (SFS) erfasst. Beim Parallelisieren wurde darauf geachtet, dass der Abstand ± 2 nicht übersteigt. Der Mittelwert lag in der Gesamtgruppe

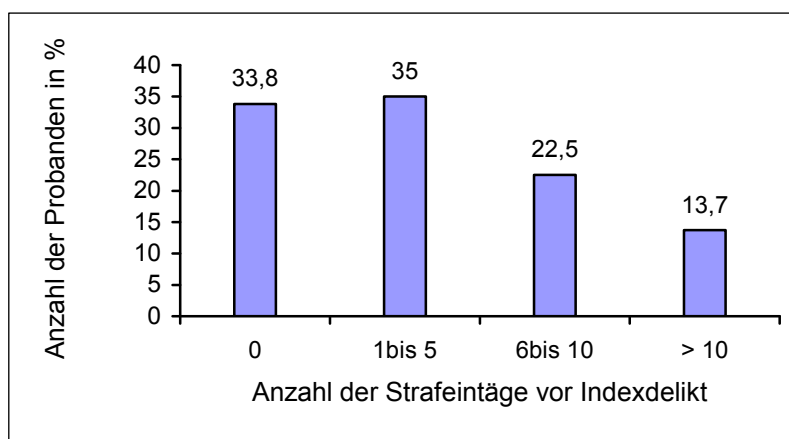
bei 7,1 Punkten, die Standardabweichung betrug 2,4 Punkte. Die folgende Graphik zeigt die Verteilung in der Gesamtgruppe.

Graphik 1.4: SFS in der Gesamtgruppe

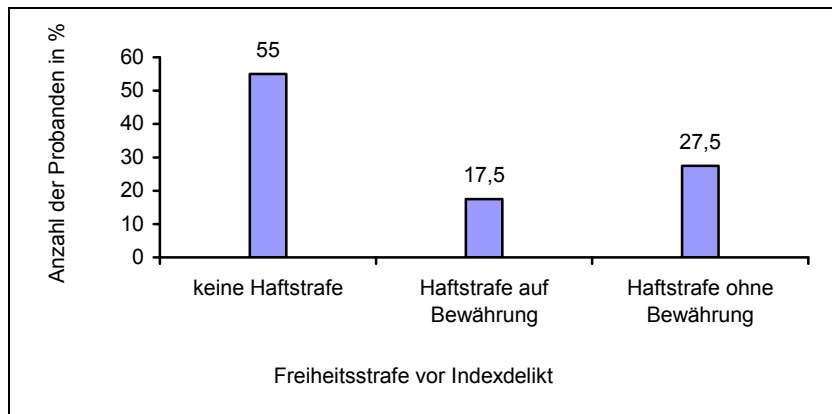


Die Betrachtung der Vorstrafenbiographie anhand der Graphiken zeigt, dass etwa zwei Drittel aller Probanden zum Begutachtungszeitpunkt vorbestraft waren. Die Anzahl der strafrechtlichen Verurteilungen vor dem Indexdelikt variierte zwischen 0 und 34 Einträgen. Über ein Viertel der Probanden hatte bereits Haftstrafen verbüßt. Ein Viertel aller Probanden war vor dem Indexdelikt mit Gewalttaten (Mord, Totschlag, Körperverletzungsdelikte, Sexualdelikte) aufgefallen. Etwa ein Fünftel zeichnete sich durch eine früh einsetzende polytrope Kriminalität aus, die vor dem 18. Lebensjahr begann.

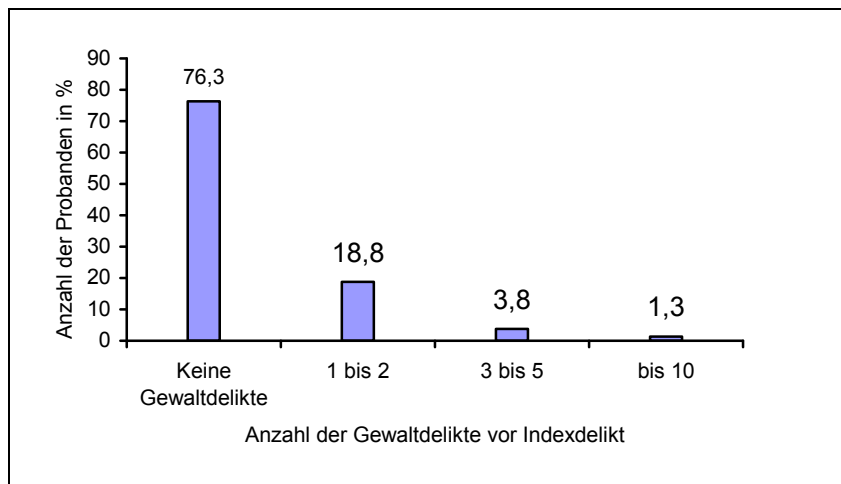
Graphik 1.5: Vorstrafenanzahl der Probanden



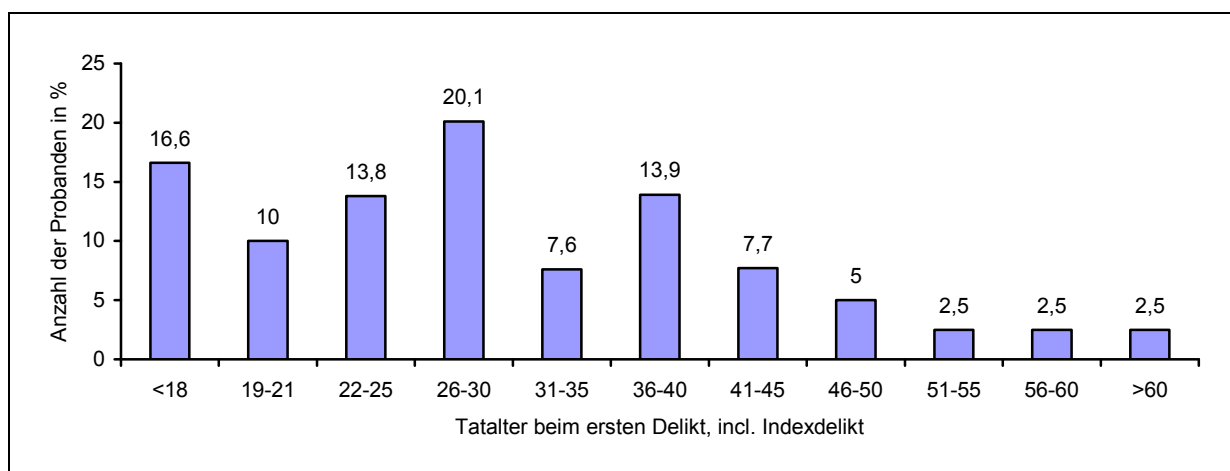
Graphik 1.6: Freiheitsstrafen vor Indexdelikt



Graphik 1.7: Anzahl der Gewaltdelikte vor Indexdelikt



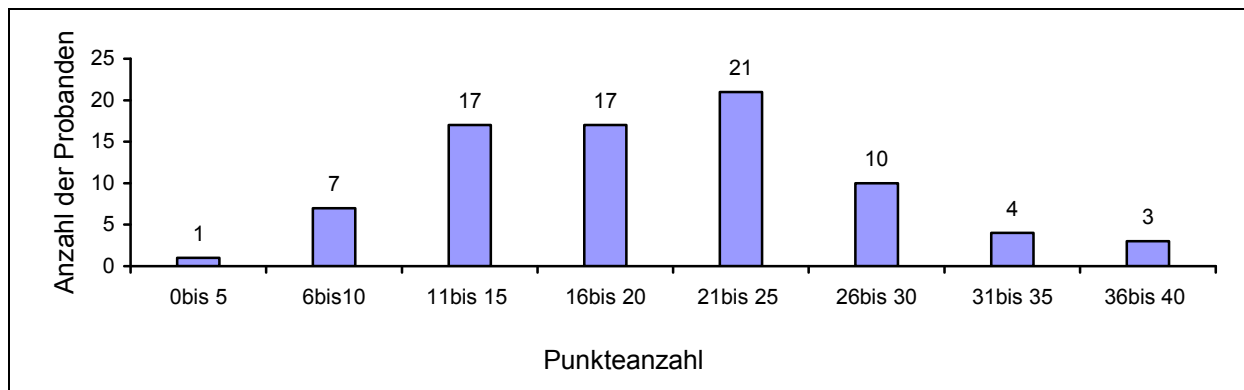
Graphik 1.8: Altersverteilung beim ersten Delikt (incl. Indexdelikt)



5.7 Psychosoziale Situation zum Tatzeitpunkt

Die psychosozialen Belastungsfaktoren wurden, wie bereits beschrieben, mittels des LSI-R erhoben. Der geringste Wert lag bei 5, der höchste bei 40 Punkten. Der Mittelwert betrug 20,4; die Standardabweichung lag bei 8,2.

Graphik 1.9: Punkteverteilung im LSI-R

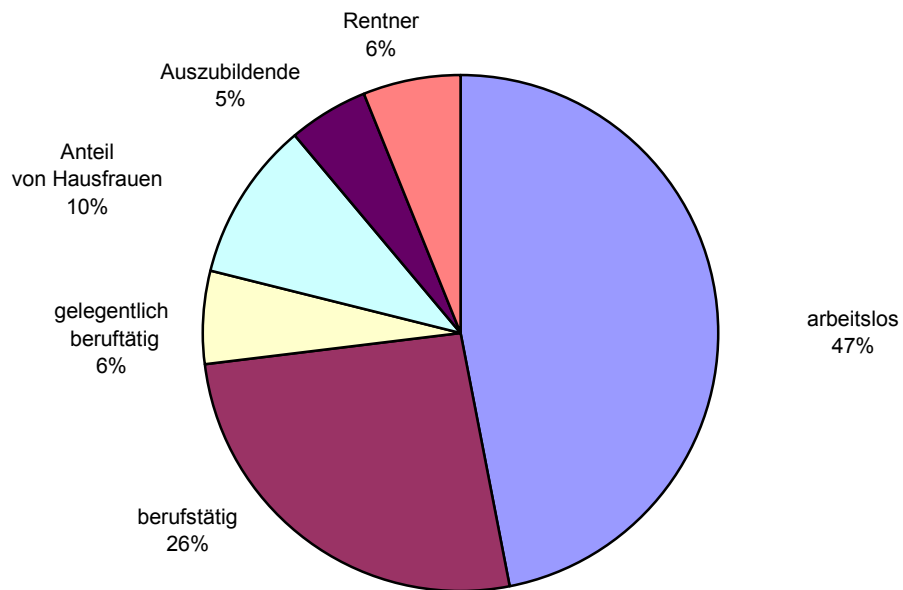


Im Folgenden wird die Darstellung einiger Parameter graphisch erfolgen, wobei auf die Beschreibung der kriminellen Biographie der Probanden verzichtet wird, da darauf schon eingegangen wurde.

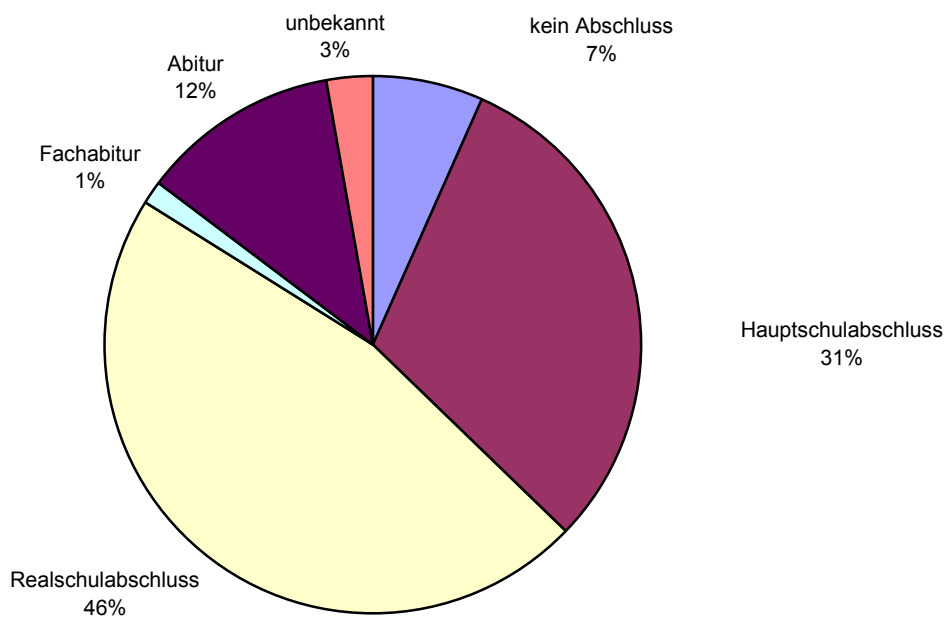
5.7.1 Ausbildung und berufliche Situation zum Tatzeitpunkt

Etwa die Hälfte aller Probanden war arbeitslos, ein Drittel berufstätig. Bei den ausgeübten Tätigkeiten handelte es sich zumeist um ungelernte Tätigkeiten, oft von wechselnder, kurzer Dauer. Hausfrauen waren mit 10% (n= 8) vertreten. Die Mehrheit der Probanden (ca. 90%) verfügte über einen Schulabschluss, allerdings hatte nur etwa die Hälfte eine abgeschlossene Ausbildung.

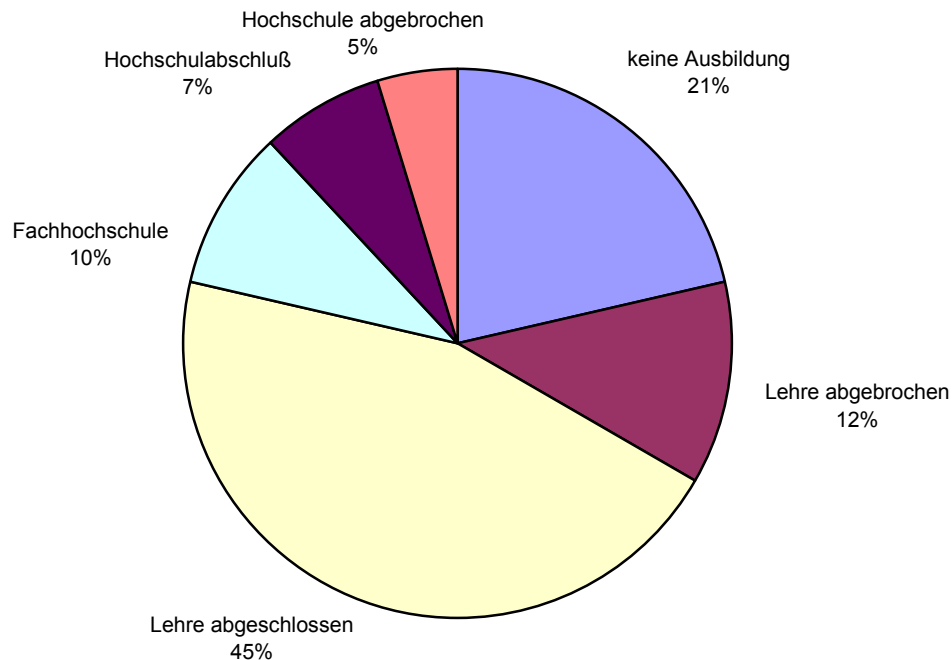
Graphik 1.10: Berufliche Situation zum Tatzeitpunkt



Graphik 1.11: Schulabschlüsse



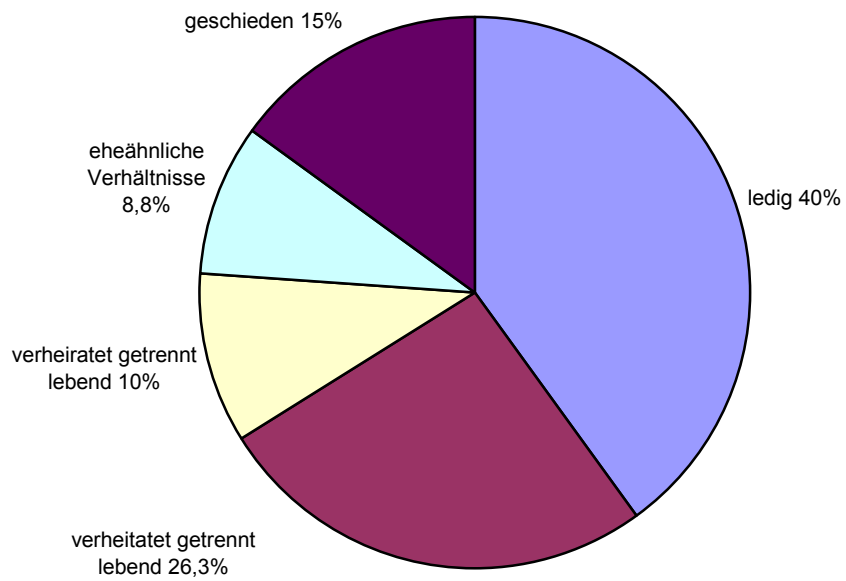
Graphik 1.12: Ausbildungsstand



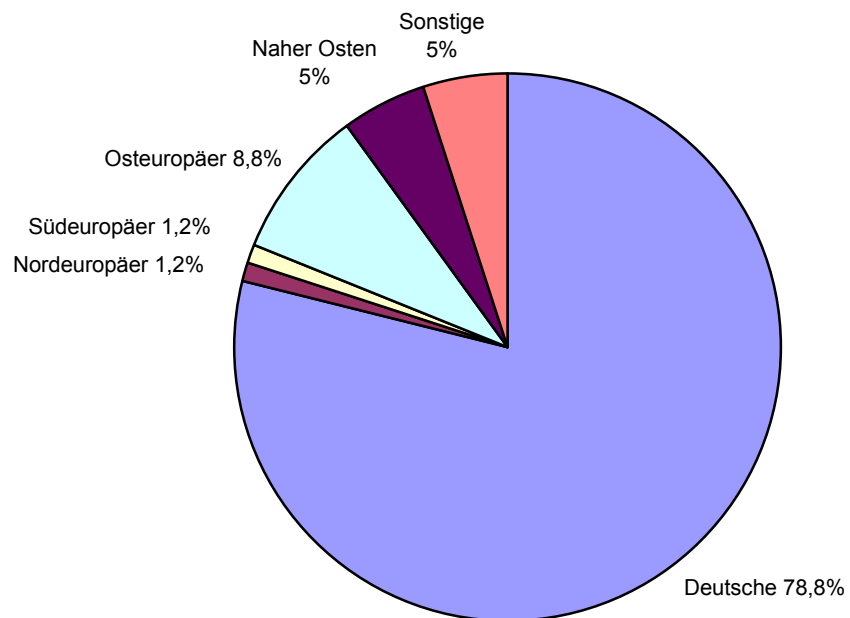
5.7.2 Weitere Charakteristika der Stichprobe

Etwa die Hälfte aller Probanden (48,8%, n= 39) war mit der finanziellen Situation sehr unzufrieden, die meisten waren auf Sozialhilfe angewiesen. Ein Drittel aller Probanden war verheiratet. Fast die Hälfte war ledig. Eine eheähnliche Beziehung hatten 8,8% (n= 7) und 15% (n= 12) waren geschieden. Über die Hälfte aller Probanden gaben an, allgemeine zwischenmenschliche Probleme zu haben. 71,2% (n= 57) aller Probanden zeigten Reue für die ausgeübte Tat. 28,8% (n= 23) allerdings bagatellisierten diese. Bei 72,5% wurden zudem Hinweise auf antisoziale Einstellungen gefunden.

Graphik 1.13: Familienstand



Graphik 1.14: Herkunft



5.7.3 Alkohol- und Drogenprobleme

Ein Drittel aller Probanden war in der Vergangenheit alkoholabhängig, ein Drittel stand zum Tatzeitpunkt unter Alkoholeinfluss. Etwa ein Fünftel hatte vor dem Indexdelikt Probleme mit Drogen.

Tabelle 2.2: Darstellung der Alkohol- und Drogenbelastung in der Gesamtgruppe

Suchtbelastung in der Gesamtgruppe	%	n
Alkoholprobleme vor Indexdelikt	35	28
Alkoholeinfluss zum Tatzeitpunkt	36,2	29
Drogenprobleme vor Indexdelikt	17,5	14
Drogeneinfluss zum Tatzeitpunkt	15,0	12

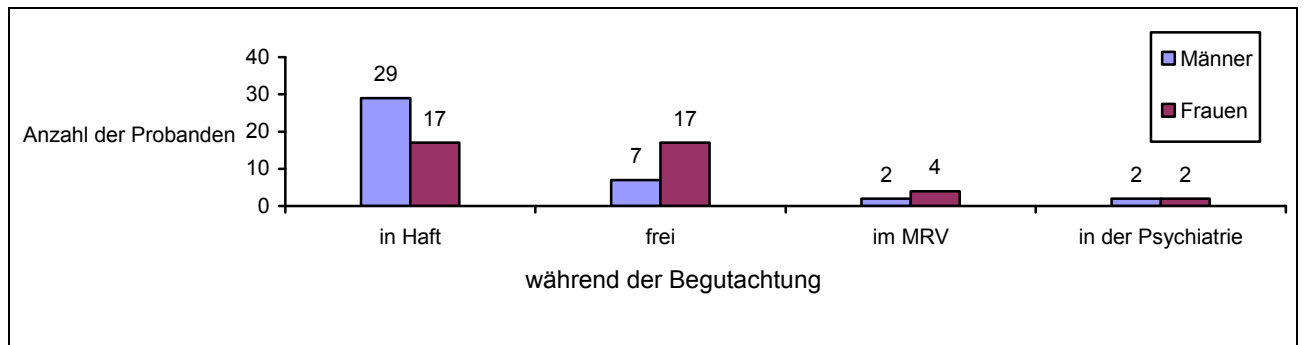
6. Ergebnisse

Im Folgenden werden zunächst der Aufenthaltsort während der Begutachtung, die Verfahrensausgänge, die Dauer der angeordneten Freiheitsstrafen, die Anwendung der §§20 und 21 StGB zur Schuldunfähigkeit, bzw. Schuldverminderung, sowie strafmildernde und strafverschärfende Umstände für die Urteilsbildung in den beiden Untersuchungsgruppen dargestellt. Anschließend erfolgt die Überprüfung der Forschungshypothese.

6.1 Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Begutachtung

Während der Begutachtung waren drei Viertel der männlichen und etwa die Hälfte der weiblichen Probanden in Haft. Im Maßregelvollzug gem. §126a StPO wurden insgesamt sechs Probanden (7,5%) begutachtet: davon zwei Männer (2,5%) und vier Frauen (5%).

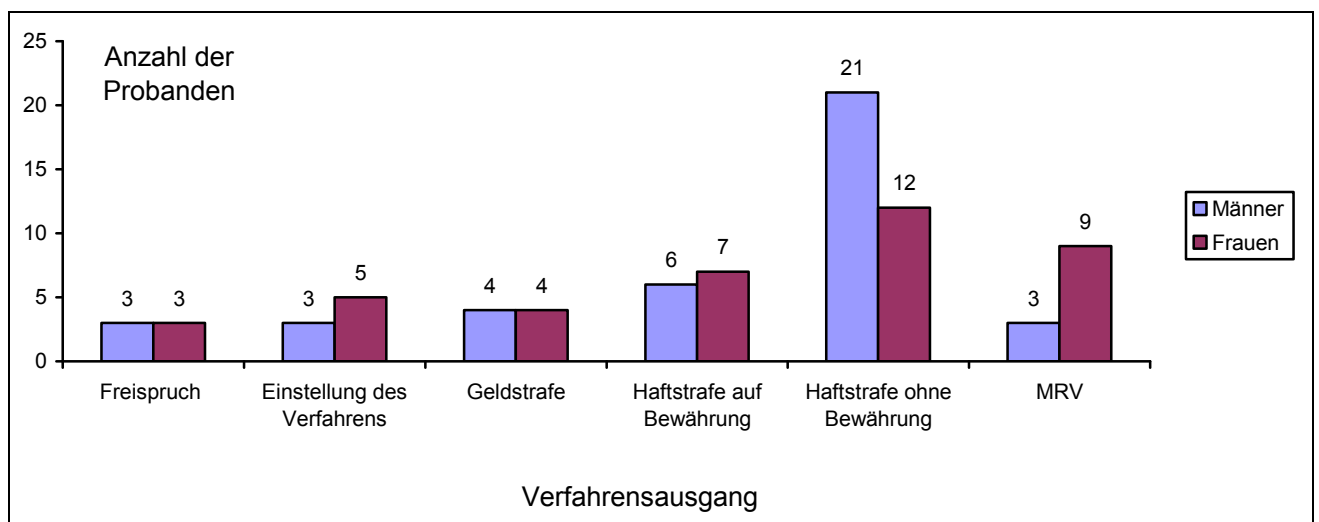
Graphik 2.1: Aufenthaltsort während der Begutachtung



6.2 Verfahrensausgang

Von 80 Probanden wurden 7,5% (n= 6; jeweils 3 Männer und Frauen) freigesprochen. Bei 10% aller Probanden (n= 3 in der männlichen und n= 5 in der weiblichen Untersuchungsgruppe) wurde das Verfahren eingestellt. Eine Geldstrafe wurde ebenfalls bei 10% aller Probanden (n= 8; jeweils 4 Männer und Frauen) angeordnet. Eine Haftstrafe auf Bewährung bekamen 16,2% der Gesamtgruppe (n= 13; 6 männliche und 7 weibliche Probanden). Zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung wurden 41,2% aller Probanden verurteilt (n= 33; 21 Männer und 12 Frauen). In den Maßregelvollzug kamen 15% (n= 12; 3 Männer und 9 Frauen).

Graphik 2.2: Verfahrensausgänge der Untersuchungsgruppen



6.3 Dauer der angeordneten Freiheitsstrafen

Zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung wurden 41,2% der Gesamtgruppe (n= 33) verurteilt: etwa die Hälfte aller Männer (n= 21) und etwa ein Viertel (n= 12) aller Frauen. Die genaue Verteilung der Dauer der angeordneten Freiheitsstrafen ohne Bewährung in beiden Untersuchungsgruppen zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 3.1: Haft ohne Bewährung in Monaten

<i>Freiheitsstrafen in Monaten/ Untersuchungsgruppe</i>	<i>1-6</i>	<i>7-12</i>	<i>13-24</i>	<i>25-36</i>	<i>37-48</i>	<i>49-60</i>	<i>Über 60</i>	<i>lebenslänglich</i>
<i>Männer(n=21)</i>	3	0	1	4	1	5	4	3
<i>Frauen(n=12)</i>	0	0	1	5	3	0	2	1
<i>Gesamt(n=33)</i>	3	0	2	9	4	5	6	4

Keine Geschlechtsunterschiede zeigten sich in der Zahl der angeordneten Haftstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt waren. Bewährungsstrafen wurden bei insgesamt vier Frauen sowie drei Männern ausgesprochen.

6.4 Schuldunfähigkeit und Schuldverminderung

Ein Drittel aller Probanden wurde als schuldvermindert und etwa ein Viertel aller Probanden als schuldunfähig anerkannt. Die genaue Verteilung der beiden Untersuchungsgruppen wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

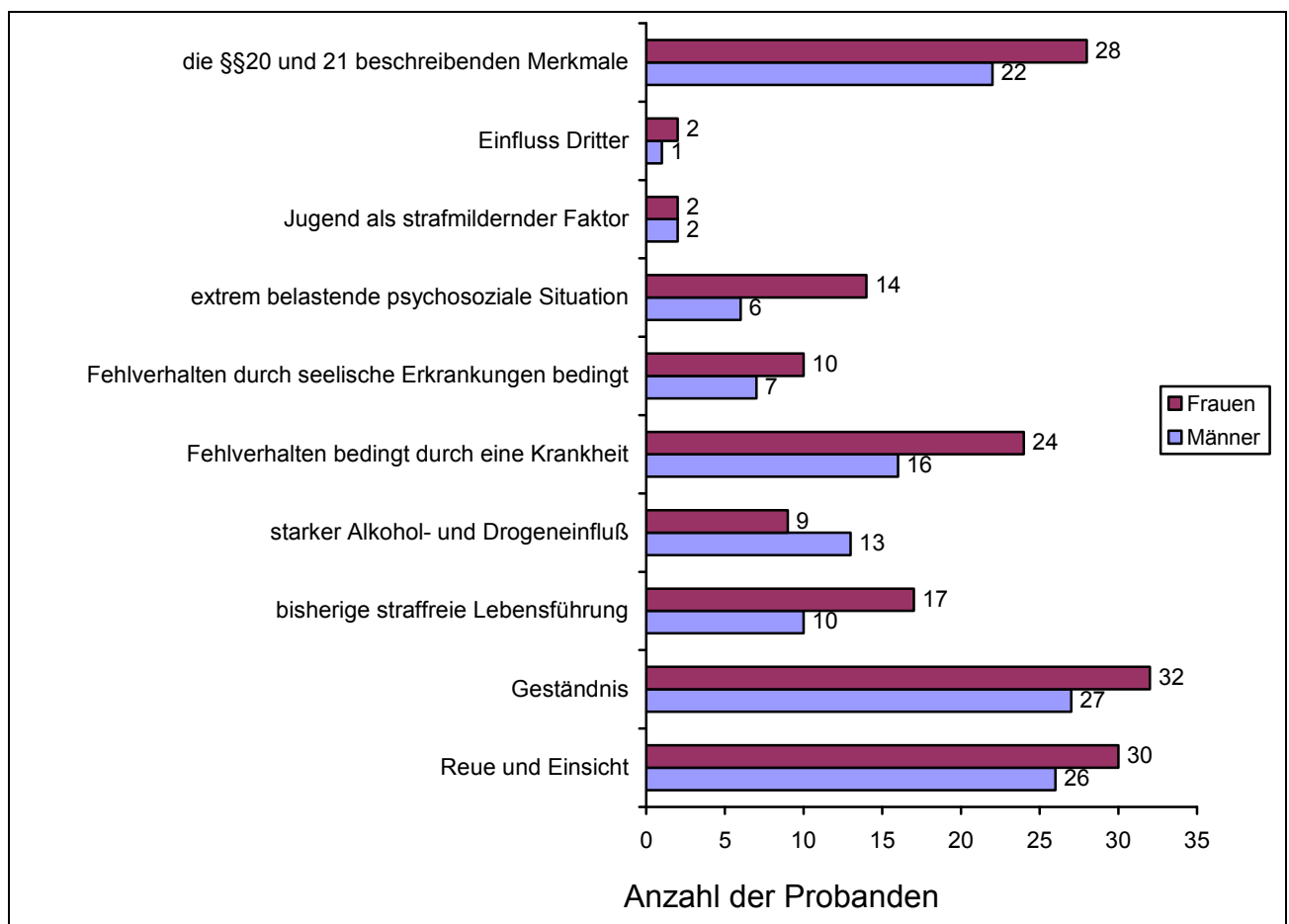
Tabelle 3.2: Schuldverminderte und schuldunfähige Probanden

<i>Schuldfähigkeit/ Untersuchungsgruppe</i>	<i>§21 nicht ausgeschlossen bzw. bejaht</i>	<i>§20 nicht ausgeschlossen bzw. bejaht</i>
<i>Männer</i>	15	7
<i>Frauen</i>	16	12
<i>Gesamt</i>	31	19

6.5 Strafmildernde und strafverschärfende Umstände

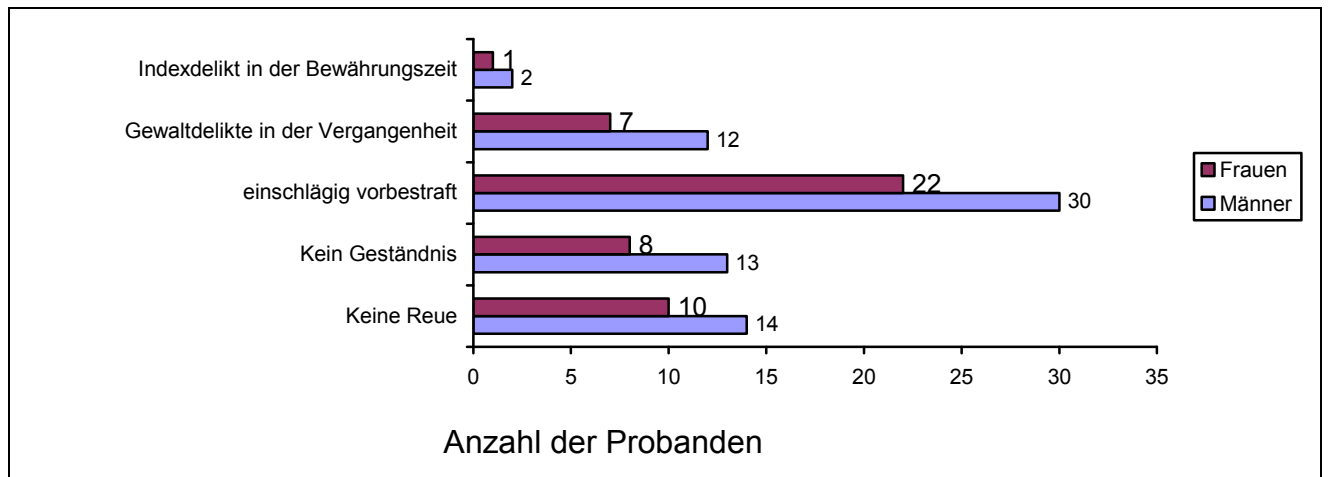
Die nächste Graphik zeigt strafmildernde Umstände, die bei der Urteilsbildung berücksichtigt wurden. Drei Viertel aller Probanden haben ein Geständnis abgelegt, 56 Probanden (70%) gaben an, die Tat zu bereuen, was als strafmildernd gewertet wurde. Ein durch seelische Erkrankungen bedingtes Fehlverhalten wurde bei einem Viertel der Frauen als strafmildernd anerkannt. In der männlichen Untersuchungsgruppe zeigt sich eine ähnliche Verteilung. Eine körperliche Erkrankung wurde bei einem Drittel aller Frauen und einem Viertel aller Männer als ein strafmildernder Umstand berücksichtigt.

Graphik 2.3: Strafmildernde Umstände



Aus der nächsten Graphik wird ersichtlich, welche strafverschärfenden Faktoren in der Urteilsbildung eine Rolle spielten. Vorhandene Vorstrafen wirkten bei der Hälfte der weiblichen und bei drei Viertel der männlichen Probanden strafverschärfend.

Graphik 2.4. Strafverschärfenden Umstände



7. Überprüfung der Forschungsfragen

Mit vorliegender Studie wurde untersucht, ob Frauen für vergleichbare Delikte anders bestraft bzw. verurteilt werden als Männer. Die Fragestellung wurde für die nominalskalierten und ordinalskalierten Kriterien mittels eines χ^2 -Tests überprüft. Der t-Test für unabhängige Variablen wurde zur Überprüfung der metrischen Kriterien verwendet.

Wie aus der Tabelle 2.1 ersichtlich wird, ergaben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Untersuchungsgruppen bezüglich der Verfahrensausgänge im Allgemeinen. Hierfür wurden zuerst alle in Frage kommenden Strafzumessungen nach ihrer Schwere aufsteigend ordinalskaliert, d.h. von „Freispruch“ über „Einstellung des Verfahrens“, „Geldstrafe“, „Haftstrafe auf Bewährung“ und „Haftstrafen ohne Bewährung“ bis zu „Unterbringung im Maßregelvollzug“. Die freiheitsentziehenden Strafen wie „Haftstrafen ohne Bewährung“ und „Unterbringung im Maßregelvollzug“ wurden dabei gleichgestellt.

Beim Aufenthaltsort während der Begutachtung zeigte sich ein signifikanter Unterschied, wobei Frauen sich gleich oft in Haft (n= 17) und in Freiheit (n= 17) befanden, Männer dagegen etwa viermal häufiger in Haft (n= 29) als auf freiem Fuß (n= 7) waren.

Tabelle 4.1.: Überprüfung der nominal- und ordinalskalierten Kriterien

Kriterium	χ^2 -Wert ¹	df	p
Verfahrensausgang ²	1,518	4	,824
Während der Begutachtung ³	5,628	1	,018*

Bemerkungen: ¹ Es wurde der χ^2 -Test nach Pearson verwendet.

* signifikant auf dem 5% Niveau.

²dieses Kriterium ist ordinalskaliert

³dieses Kriterium ist nominalskaliert

Bezüglich der Strafzumessung zeigte sich, dass Männer signifikant häufiger zu Haftstrafen ohne Bewährung verurteilt wurden als Frauen. Ein Trend besteht hinsichtlich der Anordnung der Maßregel, die bei den Frauen häufiger vorkam.

Tabelle 4.2: Überprüfung der Unterschiede in der Strafzumessung

Kriterium	Untersuchungsgruppe der Frauen (n= 40)		Untersuchungsgruppe der Männer (n= 40)		χ^2 -Test ¹		
	n	%	n	%	df	χ^2	p
Freispruch	3	3,7	3	3,7	1	0,000	1,000
Einstellung des Verfahrens	5	6,2	3	3,7	1	0,556	,456
Angeordnete Geldstrafe	4	5	4	5	1	0,000	1,000
Angeordnete Haftstrafe mit Bewährung	7	8,7	6	7,5	1	0,346	,556
Angeordnete Haftstrafe ohne Bewährung	12	15	21	26,2	1	4,178	,041*
Angeordnete Unterbringung im MRV	9	11,2	3	3,7	1	3,529	,060 _T

Bemerkungen: ¹Es wurde der χ^2 nach Pearson verwendet. *signifikant auf dem 5% Niveau. T: Trend

In der gutachterlich/richterlich festgestellten Schuldfähigkeit ergab sich kein signifikanter Unterschied zwischen den beiden Gruppen.

Tabelle 4.3: Überprüfung der Unterschiede in der Frage der Schuldfähigkeit

Kriterium	Untersuchungsgruppe der Frauen (n= 40)		Untersuchungsgruppe der Männer (n= 40)		χ ² -Test		
	N	%	n	%	df	χ ²	p
Schuldfähigkeit nach § 21	16	20	15	18,7	1	,053	,818
Schuldfähigkeit nach § 20	12	15	7	8,7	1	1,726	,189

Das Ergebnis des t-Tests für unabhängige Stichproben zeigt, dass es ebenfalls keinen signifikanten Unterschied zwischen den beiden Gruppen in Bezug auf die angeordnete Gesamthaftdauer gibt. Durchschnittlich wurden Frauen zu 19,3 Monaten (SD 17,7 Monate), Männer dagegen zu 26,63 Monaten Haft (SD 28,1 Monate) verurteilt.

Tabelle 4.4: Haftdauer in Monaten

Kriterium	Frauen (n= 12)		Männer (n= 21)		t-Test		
	MW	SD	MW	SD	df	t-Wert	p
Angeordnete Haftdauer in Monaten	19,3	17,7	26,6	28,1	78	1,396	,167

MW: Mittelwert SD: Standardabweichung

Der parallelisierte Gruppenvergleich führt, wie in der folgenden Tabelle 4.5 ersichtlich, zu dem Schluss, dass es auch keine signifikanten Unterschiede in der Anwendung der strafmildernden und strafverschärfenden Umstände zwischen den beiden Untersuchungsgruppen gibt.

Tabelle 4.5: Überprüfung der strafmildernden/ strafverschärfenden Einflussfaktoren

Kriterium	Untersuchungsgruppe der Frauen (n=40)		Untersuchungsgruppe der Männer (n= 40)		χ ² -Test		
	N	%	n	%	df	χ ² Wert	p
<i>Vorhandene Reue</i>	30	37,5	26	32,5	1	,952	,329
<i>Abgelegtes Geständnis</i>	32	40	27	33,7	1	1,614	,204
<i>Bisherige straffreie Lebensführung</i>	17	21,2	10	12,5	1	3,916	,141
<i>Starker Alkohol- und Drogeneinfluss</i>	9	11,2	13	16,2	6	9,312	,157
<i>Fehlverhalten bedingt durch körperliche Erkrankungen</i>	24	30	16	20	2	3,378	,185
<i>Fehlverhalten bedingt durch eine seelische Erkrankung</i>	10	12,5	7	8,7	6	9,312	,157
<i>Extreme Belastungssituation</i>	14	17,5	6	7,5	6	9,312	,157
<i>Jugend als strafmildernder Faktor</i>	2	2,5	2	2,5	2	3,378	,185
<i>Einfluss Dritter</i>	2	2,5	1	1,2	6	9,312	,157
<i>§§20 und 21 StGB</i>	28	35	22	27,5	2	1,461	,482
<i>Keine Reue</i>	10	12,5	14	17,5	1	,952	,329
<i>Kein Geständnis</i>	8	10	13	16,2	1	1,614	,204
<i>Vorbestraft</i>	22	27,5	30	37,5	1	3,916	,141
<i>Gewaltdelikte in der Vorgeschichte</i>	7	8,7	12	15	1	3,916	,141
<i>Indexdelikt in der Bewährungszeit</i>	1	1,25	2	2,5	6	9,312	,157

8. Diskussion und Zusammenfassung

8.1 Die Ergebnisse im Überblick

Die vorliegende Arbeit ist der Frage nachgegangen, ob Frauen und Männer für vergleichbare Delikte anders verurteilt werden. Von Interesse waren dabei mögliche Zusammenhänge zwischen Geschlecht und Strafzumessung sowie der Anwendung der die Schuldfähigkeit regelnden §§20 und 21 StGB sowie hinsichtlich der Berücksichtigung strafmildernder und strafverschärfender Umstände bei der Urteilsbegründung.

Die Untersuchungsstichprobe bestand dabei aus 40 weiblichen und 40 männlichen, anhand verschiedener Eckdaten gematchten, teilweise psychisch kranken RechtsbrecherInnen, die am Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Berlin begutachtet wurden. Der Untersuchungszeitraum umfasste die Jahre 1988 bis 2007. Zur Anwendung kam die häufigste Untersuchungsmethode in der Kriminologie - die retrospektive Aktenanalyse. Datenbasis bildeten die im Institut aufbewahrten Aktenunterlagen, die unter anderem psychiatrische Sachverständigengutachten, gerichtliche Urteile und Auszüge aus dem Bundeszentralregister beinhalteten.

Im Ergebnis der Arbeit ist festzuhalten, dass sich im Hinblick auf die Strafzumessung keine signifikanten Unterschiede bezüglich eines Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens, der Verhängung einer Geldstrafe (wobei die Höhe nicht berücksichtigt wurde) oder einer Haftstrafe auf Bewährung ergeben haben. Allerdings wurden Männer signifikant häufiger zu Haftstrafen ohne Bewährung verurteilt als Frauen. Trotz eines erkennbaren Trends konnte bei hoher Standardabweichung kein signifikanter Unterschied zwischen den Untersuchungsgruppen in Bezug auf die angeordnete Gesamthaftdauer gefunden werden. Ein weiteres Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist ein Trend hinsichtlich der Anordnung der Maßregel, die bei den Frauen dreimal häufiger ausgesprochen wurde.

Keine bedeutsamen Unterschiede fanden sich hinsichtlich der Zuerkennung von Schuldfähigkeit. Als schuldvermindert nach §21 StGB wurden jeweils ein Fünftel der Männer und Frauen und als schuldunfähig nach §20 StGB etwa ein Fünftel der Männer und ein Viertel der Frauen beurteilt.

Ebenfalls keine signifikanten Unterschiede konnten bei der Anwendung der strafmildernden und strafverschärfenden Umstände zwischen den beiden Untersuchungsgruppen festgestellt werden. Das Vorhandensein von strafmildernden Umständen, wie das Ablegen eines Geständnisses, Zeigen von Reue, ein Bewusstsein von Schuld und entsprechendes Verhalten, belastende Lebensumstände, sowie das Vorliegen der die §§20 und 21 StGB beschreibenden Eingangskriterien, wurde gleichermaßen sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Untersuchungsgruppe berücksichtigt. Entsprechend zeigte sich auch der Einfluss der strafverschärfenden Faktoren, wie das Vorhandensein von Vorstrafen, insbesondere von Gewaltdelinquenz vor dem Indexdelikt, sowie Reuelosigkeit in beiden Gruppen im gleichen Maße.

Ein weiterer signifikanter Unterschied bestand im Bezug auf den Aufenthaltsort während der Begutachtung durch den psychiatrischen oder psychologischen Gutachter. Ein Drittel der männlichen und ein Fünftel der weiblichen Probanden befand sich zu diesem Zeitpunkt in Haft, in Freiheit befanden sich ein Viertel der Frauen und nur ein Zehntel der Männer.

8.2 Beantwortung der Untersuchungsfragen

Die dieser Arbeit zu Grunde liegenden Untersuchungsfragen werden auf Grund der gefundenen Ergebnisse dahingehend beantwortet, dass Frauen seltener Haftstrafen ohne Bewährung erhielten als Männer und bei ihnen häufiger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach §63 StGB angeordnet wurde. Zudem befanden sich Frauen während der Begutachtung häufiger in Freiheit als Männer, die vermehrt in Untersuchungshaft saßen. Darüber hinaus konnten keine Unterschiede in den untersuchten Strafzumessungs- bzw. Rechtsfolgen zwischen Frauen und Männern festgestellt werden. Gleiches gilt für die Anwendung der §§20 und 21 StGB sowie für strafmildernde bzw. strafverschärfende Umstände.

Vergleicht man die vorliegenden Ergebnisse mit der im theoretischen Teil der Arbeit referierten empirischen Befundlage, so stellt man fest, dass es einige Übereinstimmungen gibt. Nagel und Weitzman (1971) kamen zu dem Ergebnis, dass

weibliche Angeklagte seltener in Untersuchungshaft waren und seltener Haftstrafen ohne Bewährung erhielten. In der Untersuchung von Simon (1977) zeigte sich ebenfalls, dass Frauen weniger Haftstrafen erhielten als die vergleichbare männliche Untersuchungsgruppe. Laut Nowara (1993) sollen Frauen im Vergleich zu Männern leichter psychisch krank als kriminell gelten. Dies könnte ein Hinweis auf die häufigere Anordnung der Maßregel bei Frauen sein.

Die im theoretischen Teil referierten Studienergebnisse, die für eine tendenziell mildere Bestrafung von Frauen sprechen, konnten mit der vorliegenden Untersuchung indessen nicht eindeutig bestätigt werden. Allerdings räumen manche Autoren ein einige wichtige Faktoren nicht berücksichtigt zu haben. In der Studie von Nagel und Weitzman (1971) haben die weiblichen Probanden Taten mit geringerer Schwere begangen und hatten eine geringere Vorstrafenbelastung als die vergleichbare männliche Untersuchungsgruppe. Simon (1977) hatte die geringere Vorstrafenbelastung der weiblichen Angeklagten ebenfalls nicht berücksichtigt. Viele verschiedene Faktoren sind von Bedeutung, möchte man geschlechtsspezifische Unterschiede in der Strafzumessung herausfiltern. Ein wesentliches Problem solcher Untersuchungen liegt in der unzureichenden Kontrolle der intervenierenden Variablen.

Um solche Störeinflüsse weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren wurde in dieser Arbeit darauf geachtet, dass wesentliche Faktoren wie Alter der Probanden, Deliktart, Vorstrafenbelastung, psychiatrische Diagnose, psychosoziale Situation der Probanden vergleichbar waren. Nicht berücksichtigt werden konnten in dieser Arbeit Variablen wie die genaueren Tatumstände, Vorbereitung bzw. das Verhalten nach der Tat sowie Motive des Täters. Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass ein möglicher Grund für den gefundenen Unterschied darin liegen könnte, dass keine exakte Übereinstimmung in den Hauptdiagnosen der beiden Untersuchungsgruppen hergestellt werden konnte. Bei einem Drittel der Männer ist keine psychische Erkrankung diagnostiziert worden. Die häufigere Anordnung der Haftstrafen ohne Bewährung sowie die häufigere Unterbringung in der Untersuchungshaft könnten dadurch erklärt werden. Bei einem Drittel der Frauen ist dagegen eine affektive Störung diagnostiziert worden, so dass sie möglicherweise aus diesem Grund häufiger im psychiatrischen Krankenhaus gem. §63 untergebracht wurden.

8.3 Fazit

Betrachtet man die vorliegenden Ergebnisse, so kann die Forschungsfrage, ob Frauen vor Gericht anders behandelt werden als Männer, nicht eindeutig bejaht werden. Die hiesigen Befunde sprechen vielmehr dafür, dass Männer und Frauen mit vergleichbaren Delikten und vergleichbarer strafrechtlicher Vorgeschichte vom Gericht weitgehend gleich beurteilt werden. In Anbetracht der geringen und selektierten Stichprobengröße und des retrospektiven Designs der Studie stellt sich die Frage, ob dieses Ergebnis zur Bewertung der richterlichen Urteilspraxis als ausreichend zu werten ist. Somit besteht ein weiterer Forschungsbedarf.

In einer späteren Untersuchung an einer größeren Stichprobe, die auch regional generalisiert werden sollte, könnte geprüft werden, ob sich dieselben Ergebnisse feststellen lassen. Dabei sollten die matching Kriterien genauer definiert werden, um möglichst viele Fehlerquellen auszuschließen. Außerdem sollten die psychosozialen Faktoren mit exakteren Instrumenten erfasst werden. Der Einfluss des Familienstandes auf die Strafzumessung sollte ebenfalls geprüft werden. Unberücksichtigt blieb in der vorliegenden Untersuchung, ob es Unterschiede im juristischen Verhalten zwischen den männlichen und weiblichen Richtern gibt, wie zuletzt von Yourstone et al. nachgewiesen (Yourstone et al., 2008).

9. Literaturverzeichnis

Adinkrah, M. Men Who Kill Their Own Children: Paternal Filicide Incidents in Contemporary Fiji. *Child Abuse & Neglect: The International Journal* (27). 2003. pp. 557-569.

Andrews, D.A., Bonta, J. LSI-R: The Level of Service Inventory-Revised. Toronto: Multi-Health Systems. 1995.

Baer, S. Von „Gleichheit“ über „Gleichstellung“ zu „Gender Mainstreaming“-Grundbegriffe der Geschlechterpolitik. In: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien des Landes NRW (Hg.): *Frauen und Recht. Reader NRW*. 2003. S. 23-26.

Bertrand, M. A. The Myth of Sexual Equality before the Law. In: *Research Conference on Delinquency`Actes, Quebec Society of Criminology*. Jg. 5. 1967. S. 129-159 (zitiert nach Raab, M. Männliche Richter- weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagswissen von Strafrichtern. Forum Verlag Godesberg (Hg.). 1993).

Böttger, A., Kury, H. Mertens, R. et al. „Richter in weiss“ oder Gehilfe des Richters? Ergebnisse einer Befragung zur Rolle des Sachverständigen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung. *MschKrim* 1991. S. 369.

Boy, P., Lautmann R. Die forensische Kommunikationssituation- soziologische Probleme. In: Wassermann (Hrsg.). *Menschen vor Gericht*. Neuwied. Darmstadt. 1979. S. 41-67.

Bröckling, E. *Frauenkriminalität. Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien. Versuch einer Neubestimmung*. Stuttgart. 1980.

Bühl, A. & Zöfel, P. *SPSS. 12. Einführung in die moderne Datenanalyse unter Windows*. 9. überarbeitete und erweiterte Auflage. München. Pearson Studium. 2005.

Burgheim, J. Besonderheiten weiblicher Tötungsverbrechen. *MschKrim* 77(4). 1994. S. 232-237.

Campbell, J.C., Sharps, P., Glass, N. Risk Assessment for Intimate Partner Homicide. In: Clinical Assessment of Dangerousness: Empirical Contributions. 1997.

Cavanagh, K., Emerson, R., Dobash, R.P et al. The Murder of Children by Fathers in the Context of Child Abuse. Child Abuse & Neglect: The International Journal. vol. 31(7). 2007. pp. 731-746.

Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J. Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug. Bestandaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Universität Greifswald. 2005.

Eaton, M. Justice for women? Family, Court and Social Control, Milton Keynes: Open University Press. Probation Journal. vol. 34(3). 1986. pp. 112-113. (zitiert nach Raab, M. Männliche Richter- weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagswissen von Strafrichtern. Forum Verlag Godesberg (Hg.). 1993).

Ewing, C.P. Battered Women Who Kill: Psychological Self- Defense as Legal Justification. Massachusetts. Lexington Books. 1987.

Farrington, D. P., Morris, A. Sex, Sentencing and Reconviction. British Journal of Criminology. vol. 23. 1983. pp. 229-248. (zitiert nach Raab, M. Männliche Richter- weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagswissen von Strafrichtern. Forum Verlag Godesberg (Hg.). 1993).

Franke, K. Frauen und Kriminalität. Konstanz. 2000.

Gartner, R., Dawson, M., Crawford, M. Women killing: Intimate femicide in Ontario, 1974-1994. Resources for Feminist Research. vol. 26. 1998. pp. 151-173.

Glatzel, J. Mord und Totschlag. Tötungshandlungen als Beziehungsdelikte: Eine Auswertung psychiatrischer Gutachten. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag. 1987.

Green, E. Judicial Attitudes in Sentencing. A Study of the Factors Underlying the Sentencing Practice of the Criminal Court of Philadelphia. Crime and Delinquency, vol. 9(4). 1963. pp. 420-421.

Hartwell, S. Female Mentally ill Offenders and their Community Reintegration Need an Initial Examination. *International Journal of Law and Psychiatry*. vol. 24. 2001. pp. 1-11.

Holmes, R.M. & Holmes, S.T. *Murder in America*. Thousand Oaks, London, New Delhi. 1994.

Hotton, T. Spousal violence after separation. *Statistics Canada-Catalogue no. 85-002-XIE*. vol. 21(7). 2001. pp.1-19.

ICD-10. Kapitel V (F). *Klinisch- diagnostische Leitlinien*. Hrs.: Dilling, H., Mombour, W., Schmidt, M.H. Verlag Hans Huber. 2005.

Jehle, J.M., Heinz, W., Sutterer, P. *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Berlin. 2003.

Johnson, H., Hotton, T. *Losing Control. Homicide Risk in Estranged and Intact Intimate Relationships*. *Homicide Studies*. vol. 7(1). 2003. pp. 58-84.

Klein, S. *Behandlung von Frauen im Maßregelvollzug. Ein Geschäftsbericht*. Klinikum Weissenhof. 2007.

Le Clair D.P., Metzler C., Landolfi J. *Salient Factor Scores- An Aid to Administrative Prediction*. National Institute of Justice. Massachusetts Dept of Correction United States. 1980.

Legnaro, A., Aengenheister, A. *An der Notwehr vorbei: Aspekte der richterlichen Verarbeitung der weiblichen Tötungskriminalität*, *MschKrim* 78(4-5). 1995. pp. 203-211.

Lombroso, C., Ferrero, G. *Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte*. Hamburg. 1894. S. 458.

Löschper, G. *Relevanz psychologischer Urteilsforschung im Bereich der Rechtssprechung*. *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 20(4). 1989. S. 230-253.

Ludwig-Mayerhofer, W., Rzepka, D. Noch einmal: Geschlechtsspezifische Kriminalisierung im Jugendstrafrecht?. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. 1991. S. 542-557.

Lurgio, A.J., Carroll, J.S., Stalans, L.J. Understanding judges' sentencing decisions. Attributions of responsibility and story construction. In L. Health et al. (Ed). Applications of heuristics and biases to social issues. New York. Plenum Press. 1994. pp. 91-115.

Luthe, R., Witter, H. Über die geschlechtsspezifischen Kriminoresistenzen bei Frauen. In: Kerner, Kaiser (Hrsg.): Kriminalität. Berlin. Springer-Verlag. 1990. S. 275-282.

Marks, M.N., Kumar, R. Infanticide in Scotland. *Medicine, Science and the Law*. vol. 36. 1996. S. 299-305.

Möller, H. Menschen, die getötet haben. Tiefenhermeneutische Analysen von Tötungsdelinquenzen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Opladen. 1996.

Moseley, K.L. The history of infanticide in Western society. *Issues Law Med* 1(5). 1986. S. 345-357.

Moulds, E.F. Chivalry and Paternalism: Disparities of Treatment in the Criminal Justice System. In: Dantesman, S., Scarpitti, F. *Women, Crime, Justice*. New York, Oxford. 1980. (zitiert nach Raab, M. Männliche Richter- weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagswissen von Strafrichtern. Forum Verlag Godesberg (Hg.). 1993).

Nagel, I.H., Hagan, J. Gender and Crime: Offense Patterns and Criminal Court Sanctions. *Crime and Justice* (4). 1983. pp. 91-144.

Nagel, S., Weitzman, L. Women as litigants. *Hastings Law Journal*, vol. 23, 1971. pp. 171-198. (zitiert nach Raab, M. Männliche Richter- weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagswissen von Strafrichtern. Forum Verlag Godesberg (Hg.). 1993).

Nahlah, S. Spannungsfeld zwischen Auftrag und gesellschaftlicher Bedeutung. Forensik ist Schnittmenge zwischen Psychiatrie und Strafvollzug. In: Kerbe, Forum für Sozialpsychiatrie. 1990.

Nowara, S. Psychisch kranke Straftäterinnen. In: Leygraf N. et al., Die Sprache des Verbrechens- Wege zu einer klinischen Kriminologie. Festschrift für W. Rasch. Kohlhammer. Stuttgart. 1993. S. 266-275.

Nowara, S. Frauen im Maßregelvollzug- Erfahrungen in der therapeutischen Arbeit mit Frauen. In: Steller M. et al. Straftäterbehandlung- Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Centaurus. Pfaffenweiler. 1994. S. 132-141.

Oberlies, D. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen. Pfaffenweiler. 1995. S. 37.

Oswald, M. E. Psychologie des richterlichen Strafens. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Neue Folge 4. Stuttgart. 1994.

Penington, D.C., Lloyd- Bostock. The psychology of sentencing. Approaches to consistency and disparity. Oxford: Centre for Socio- Legal Studies. 1987.

Pilz, E. Forensische Psychiatrie. Roderer Verlag. Regensburg. 1988.

Polizeiliche Kriminalstatistik . Bundeskriminalamt (Hg.). Wiesbaden. 2003.

Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundeskriminalamt (Hg.). Wiesbaden. 2007.

Pollack, O. The Criminality of Women. Philadelphia. 1950.

Pottie Bunge, V., Locke, D. Family Violence in Canada: A statistical Profile. Ottawa. Canadian Centre for Justice Statistics. 2000.

Raab, M. Männliche Richter- weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagswissen von Strafrichtern. Forum Verlag Godesberg (Hg.). 1993.

Resnick, P.J. Childmurder by Parents. A Psychiatric Review of Filicide. The American Journal of Psychiatry 126. 1969. pp. 325-334.

Roe-Sepowitz, D. Adolescent Female Murderers: Characteristics and Treatment Implications. Arizona State University. The American Journal of Orthopsychiatry. vol. 77(3). 2007. pp. 731-746.

Rodriguez Fernando, S., Curry, Th. Gender Differences in Criminal Sentencing. Social Science Quarterly. 2006.

Schmölzer, G. Geschlecht und Kriminalität. Zeitschrift für Frauen- und Geschlechterforschung. 2001.

Sessar, K. Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg. 1982.

Schneider, J., Schroth, U. Sichtweisen juristischer Entscheidung- Argumentation und Legitimation. In: Kaufmann/ Hassemer (Hg.). Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart. 3. Auflage. Heidelberg, Karlsruhe. 1981. S. 254-272.

Schwartz, L.L., Isser, N.K. Neonaticide: an Appropriate Application for Therapeutic Jurisprudence. Behavioural Sciences and the Law, Vol. 19. No. 5-6. 2000. pp. 703-718.

Simon, H. The Organization of Complex Systems. In: Models of Discovery. Dordrecht. 1977. S. 245-261 (zitiert nach Raab, M. Männliche Richter- weibliche Angeklagte. Einstellungen und Alltagswissen von Strafrichtern. Forum Verlag Godesberg (Hg.). 1993. S.13ff.).

Steck, P. Tödlich endende Partnerschaftskonflikte. Ein empirischer Vergleich zwischen Männern und Frauen als Tätern. In R&P 20(4). 2002. S. 211-214.

Stuart, G.L., Meehan, J.C. Examining a Conceptual Framework of Intimate Partner Violence in Men and Women arrested for Domestic Violence. The Journal of Studies on Alcohol and Drugs. vol. 67. 2006. pp. 102-112.

Trube-Becker, E. Frauen als Mörder. München. Goldmann. 1974.

Verrel, T., Die Verwertung von Schuldfähigkeitsgutachten im Strafurteil. Ausgewählte Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Bedeutung psychowissenschaftlicher Erkenntnisse für die richterliche Entscheidung über Schuld und Sanktion bei Tötungsdelikten. ZStW 106(2). 1964. S. 332-353.

Walker, L. The Battered Woman. New York: Harper & Row. 1979.

Weiner, B. An Attributional Theory of Motivation and Emotion. NY. Springer. 1986.

Weiner, N.A., Zahn, M.A., Sagi, R.J. Violence: Patterns, Causes, Public Policy. San Diego, CA: Harcourt.1990.

World Health Organisation. Gender and women`s health: gender disparities and mental health 2006. http://www.who.int/mental_health/prevention/genderwomen/en/print.html (online: 08.03.2009)

Yourstone, J., Lindholm, T., Grann, M., Svenson, O., Evidence of gender bias in legal insanity evaluations: a case vignette study of clinicians, judges and students. Nordic Journal of Psychiatry 2008; 62: 273-278.

Zolondek, J. Aktuelle Daten zum Frauenstrafvollzug in Deutschland. 2006.

Anhang

Dokumentation für Forensische Psychiatrie Ergänzungsmodul STRAFDOC

Allgemeines

1. Fall- Nummer □□□
2. Während der Begutachtung □
- | | | |
|------------|----------------------------------|--|
| 1. in Haft | 3. im Maßregelvollzug gem. §126a | |
| 2. frei | 4. in der Psychiatrie | |

Aktenlage

3. Alter des Probanden zur Tatzeit □□
4. Geschlecht des Probanden (1- männlich; 2- weiblich) □
5. Familienstand des Probanden zur Tatzeit □
- | | | |
|--------------------------------|---------------|--|
| 1. ledig | 5. geschieden | |
| 2. verheiratet zusammenlebend | 6. verwitwet | |
| 3. verheiratet getrennt lebend | 7. unbekannt | |
| 4. eheähnliche Verhältnisse | | |
6. Delikt □□
- | | | |
|-----------------|--|----|
| a) Hauptvorwurf | | □□ |
| b) Zweitvorwurf | | □□ |
| c) Drittvorwurf | | □□ |
- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Mord und Totschlag | 7. Entführung |
| 2. Körperverletzung | 8. BtmG |
| 3. Vergewaltigung/ sex. Nötigung | 9. Brandstiftung |
| 4. Raub und Erpressung | 10. Diebstahl und Unterschlagung |
| 5. Betrug | 11. Ladendiebstahl |
| 6. sonst. Sexualdelikte | 12. anderes |
| 7. | |
7. Fragestellung □
- | | | |
|-------------|--|---|
| 1. §20 StGB | | |
| 2. §21 StGB | | |
| 3. §63 StGB | | □ |
| 4. §64 StGB | | |
| 5. §3 JGG | | □ |
| 6. §105 JGG | | |
8. Anzahl der Opfer □

Bemerkungen zum Opfer (Alter, Geschlecht, etc.).....
.....

9. Hauptopfer oder –geschädigter □□
- | | |
|--|---|
| 1. Mutter
2. Vater
3. Geschwister
4. Ehepartner
5. Kinder
6. andere Verwandte
7. eheähnliche Verwandte | 8. sporad. Partner
9. Beziehung unbekannt
10. Bekannter/ Freund
11. Rollspez. Bezugsperson
12. Unbekannte
13. Staat, Organisation, Firma |
|--|---|
10. Verletzungsgrad □
- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. totes Opfer
2. lebensgefährlich
3. schwer verletzt | 4. leicht verletzt
5. unverletzt |
|---|-------------------------------------|
11. Schadenssumme □
 von:.....Euro
12. Einzel- oder Serientat □
- | | |
|--------------|--------------|
| 1. Einzeltat | 2. Serientat |
|--------------|--------------|
13. Einzel- oder Gemeinschaftstäter □
- | | |
|----------------|-----------------------|
| 1. Einzeltäter | 2. Gemeinschaftstäter |
|----------------|-----------------------|

Anamnese der Delinquenz

14. Anzahl bisheriger Delikte □□
15. Art bisheriger Delikte und ihre Anzahl □□□□
- | | |
|--------------------------|---|
| - Gewaltdelikt | □ |
| - Sexualdelikt | □ |
| - Eigentumsdelikt | □ |
| - andere Delikte (.....) | □ |
16. Vorstrafen (höchstes Strafmaß) □
- | | |
|--------------------|------------------------------|
| 0. keine | 2. Haftstrafe mit Bewährung |
| 1. ohne Haftstrafe | 3. Haftstrafe ohne Bewährung |
17. Vorunterbringung im Maßregelvollzug □
- | | |
|-------------|---------------------|
| 0. keine | 2. nach §64 |
| 1. nach §63 | 3. nach §63 und §64 |
18. Gesamtunterbringungsdauer im Maßregelvollzug (in Monaten) □□
19. Gefängnisaufenthalt (bisher abgebusste Gesamthaftzeit in Monaten) □□
20. Alter bei erster Delinquenz □□
21. Alter bei erster Haftstrafe □□
- Alter beim ersten Gewaltdelikt(Sex, T./M., KV, Raub, Brandstiftung) □□
-

Tatzeitdiagnose

22. ICD 10- Hauptdiagnose F.□□.□□
23. ICD 10- Nebendiagnosen F.□□.□□
F.□□.□□
F.□□.□□

Bemerkungen.....
.....

24. Schuldfähigkeit I
1. entfällt
2. keine Einschränkung
3. krankhafte seelische Störung
4. tief greifende Bewusstseinstörung
5. Schwachsinn
6. schwere seelische Abartigkeit
- Schuldfähigkeit II
1. entfällt
2. §§20, 21 StGB ausgeschlossen
3. §21 nicht ausgeschlossen
4. §21 bejaht
5. §20 nicht ausgeschlossen
6. §20 bejaht
25. Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit wegen
1. entfällt
2. Persönlichkeitsveränderung
3. akuter affektiver Erregung
4. akuter Alkoholintoxikation
5. akuter anderer Intoxikationen
6. akutem Entzugszustand
7. sonstige Gründe

Psychosoziale Belastungen zum Tatzeitpunkt

(0- nicht vorhanden, 1-leicht, 2- mittel, 3- schwer vorhanden)

26. In der Partnerschaft
27. Als Eltern
28. andere zwischenmenschliche Ereignisse (z.B. Differenzen mit Freunden)
29. Beschäftigung
30. Finanzen
31. Rechtliche (Rechtsstreit, drohende Haft)
32. Entwicklung (Pubertät, Menopause)
33. Körperliche Krankheiten, Unfälle
34. soziale Vereinsamung
35. Alkohol zur Tatzeit (BAK Promille):.....
36. Drogen/ Medikamente:.....

Soziodemographische Daten

37. Geburtsjahr
38. kultureller Hintergrund
1. einheimischer
2. Mittel-, Nordeuropa
3. Südeuropa
4. Osteuropa
5. Orient
6. Nordamerika
7. Sonstige.....

39. Schulabschluss (höchstes erreichtes Niveau)

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| 1. kein Abschluss | 5. Polytechnische Oberschule |
| 2. Sonderschulabschluss | 6. Fachabitur |
| 3. 8. Klasse- Abschluss | 7. Abitur |
| 4. 10. Klasse- Abschluss | 8. unbekannt |

40. Berufsausbildung (höchsterreichter Abschluss)

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| 1. keine | 5. Hochschule |
| 2. Lehre abgebrochen | 6. Hochschule abgebrochen |
| 3. Teilfacharbeiter | 7. unbekannt |
| 4. Fachschule | 8. Lehre abgeschlossen |

41. Berufliche Situation zur Tatzeit

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Vollzeit berufstätig | 8. arbeitslos gemeldet |
| 2. Teilzeit berufstätig | 9. Rentenverfahren, Frührente |
| 3. gelegentlich berufstätig | 10. Altersrente, Pension |
| 4. mithelfender Familienangehöriger | 11. Witwenrente |
| 5. Hausfrau, -mann | 12. sonst ohne berufliche Bschäftigung |
| 6. Ausbildung, Umschulung | 13. Zivil-, Wehrdienst, freiw. soz. Jahr |
| 7. geschützt beschäftigt | 14. unbekannt |

42. Derzeit oder zuletzt ausgeübter Beruf

1. selbst. Akademiker, Freiberufler
2. selbst. Handwerker, Landwirt, mittl. Betrieb
3. selbst. Handwerker, Landwirt, kl. Betrieb
4. Angestellter, höherer Beamter
5. qualifiz. Angestellter, Beamter -gehob. Dienst
6. mittl. Angestellter, Beamter -mittl. Dienst
7. einf. Angestellter, Beamter -einf. Dienst
8. Facharbeiter, unselbst. Arbeiter
9. un/ angelernter Arbeiter
10. nicht erwerbstätig
11. unbekannt

43. Wohnsitz zum Tatzeitpunkt

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Privatwohnung | 5. sonst. nicht therapeutisches Heim |
| 2. betreutes Wohnen | 6. Psychiatrisches Krankenhaus |
| 3. Heim, Nachtklinik, therapeut. Betreuung | 7. JVA |
| 4. Altenwohnheim, Pflegeheim | 8. ohne festen Wohnsitz |

Zum aktuellen Verfahren

44. Deliktart 1:.....§.....
... Deliktart 2.....§.....

45. Urteil

45a) Verfahrensausgang

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Freispruch | 5. Haftstrafe zur Bewährung in Monaten
(Zeitraum:.....) |
| 2. Einstellung des Verfahrens | 6. Haftstrafe in Monaten
(Zeitraum:.....) |
| 3. Geldstrafe:..... | |
| 4. Arbeitsauflage:..... | |

45b) Maßregel

- | | |
|---------|----------|
| 1. § 63 | 3. § 66 |
| 2. § 64 | 4. § 67b |

Salient Factor Score

1. Frühere Verurteilungen (im Erwachsenenalter oder als Jugendliche/ r).....
3= keine 2= eine 1= zwei oder mehr 0= mehr als drei

2. Frühere Inhaftierungen (für mehr als 30 Tage; auch Jugendarrest).....
2= keine 1= eine oder zwei 0= drei oder mehr

3. Alter beim aktuellen Delikt.....
2= ≥ 26 Jahre 1= 20-25 Jahre 0= ≤ 19 Jahre

Wenn es 5 oder mehr frühere Inhaftierungen für länger als 30 Tage gab, ist hier eine „0“ einzutragen.

4. Von der neuen Inhaftierung freie Zeit.....
keine frühere Inhaftierung von mehr als 30 Tagen; oder wenn die letzte 3 Jahre zurückliegt = 1; ansonsten = 0

5. Keine Verletzung der Bewährungsaufgaben, kein Fehlverhalten während der Haft,
keine Flucht aus der Haftanstalt.....
ja= 1 nein= 0

6. Drogenprobleme.....
keine= 1 ja= 0

TOTAL.....

LSI-R: The Level of Service Inventory - Revised

by D. A. Andrews, Ph.D., and James L. Bonta, Ph.D.  MHS

Name: _____ Identifying Number: _____
 Date of Birth: ____/____/____ Sex: M F Date: ____/____/____
 Referral Source: _____ Reason for Referral: _____
 Disposition: _____ Present Offenses: _____

The LSI-R is a quantitative survey of attributes of offenders and their situations relevant to the decisions regarding level of service. The LSI-R is composed of 54 items. Items are either in a "yes-no" format, or in a "0-3" rating format, based on the following scale:

- 3: A satisfactory situation with no need for improvement
- 2: A relatively satisfactory situation, with some room for improvement evident
- 1: A relatively unsatisfactory situation with a need for improvement
- 0: A very unsatisfactory situation with a very clear and strong need for improvement

Place an "X" over the appropriate response for each question, whether it be a simple "yes" or "no", or a rating number. The answers will transfer through to the scoring sheet beneath for quick tallying of the LSI-R score. Be sure to see the manual for guidelines on rating and scoring. For missing information, circle the question number.

Criminal History

No	Yes	1.	Any prior adult convictions? Number: _____
No	Yes	2.	Two or more prior convictions?
No	Yes	3.	Three or more prior convictions?
No	Yes	4.	Three or more present offenses? Number: _____
No	Yes	5.	Arrested under age 16?
No	Yes	6.	Ever incarcerated upon conviction?
No	Yes	7.	Escape history from a correctional facility?
No	Yes	8.	Ever punished for institutional misconduct? Number: _____
No	Yes	9.	Charge laid or probation/parole, suspended during prior community supervision?
No	Yes	10.	Official record of assault/violence?

Education/Employment

When in labor market:

No	Yes	11.	Currently unemployed?
No	Yes	12.	Frequently unemployed?
No	Yes	13.	Never employed for a full year?
No	Yes	14.	Ever fired?

School or when in school:

No	Yes	15.	Less than regular grade 10?
No	Yes	16.	Less than regular grade 12?
No	Yes	17.	Suspended or expelled at least once?

For the next three questions, if the offender is a homemaker or pensioner, complete #18 only. If the offender is in school, working, or unemployed, complete #18, #19 and #20. If the offender is unemployed, rate 0.

3	2	1	0	18.	Participation/performance
3	2	1	0	19.	Peer interactions
3	2	1	0	20.	Authority interactions

Financial

3	2	1	0	21.	Problems
No	Yes	22.	Reliance upon social assistance		

Copyright © 1995, Multi-Health Systems Inc. All rights reserved. In the U.S.A., 908 Niagara Falls Boulevard, North Tonawanda, NY 14120-2060, (800) 456-3003. In Canada, 3770 Victoria Park Avenue, Toronto, ON M2H 3M6, (800) 268-6011, (416) 492-2627, fax (416) 492-3343.

LSI-R: The Level of Service Inventory - Revised

by D. A. Andrews, Ph.D., and James L. Bonta, Ph.D.

Remember, the rating scale is as follows:
 3: A satisfactory situation with no need for improvement
 2: A relatively satisfactory situation with some room for improvement evident
 1: A relatively unsatisfactory situation with a need for improvement
 0: A very unsatisfactory situation with a very clear and strong need for improvement

				Questi Numbr	
Family/Marital					
Dissatisfaction with marital or equivalent situation	3	2	1	0	23.
Non-rewarding, parental	3	2	1	0	24.
Non-rewarding, other relatives	3	2	1	0	25.
Criminal-Family/Spouse	No	Yes			26.

Accommodation					
Unsatisfactory	3	2	1	0	27.
3 or more address changes last year	No	Yes			28.
High crime neighborhood	No	Yes			29.

Leisure/Recreation					
Absence of recent participation in an organized activity	No	Yes			30.
Could make better use of time	3	2	1	0	31.

Companions					
Asocial/isolate	No	Yes			32.
Some criminal acquaintances	No	Yes			33.
Some criminal friends	No	Yes			34.
Few anti-criminal acquaintances	No	Yes			35.
Few anti-criminal friends	No	Yes			36.

Alcohol/Drug Problem					
Alcohol problem, ever	No	Yes			37.
Drug problem, ever	No	Yes			38.
Alcohol problem, currently	3	2	1	0	39.
Drug problem, currently	3	2	1	0	40.
Law violations	No	Yes			41.
Marital/Family	No	Yes			42.
School/Work	No	Yes			43.
Medical	No	Yes			44.
Other indicators	No	Yes			45.

Emotional/Personal					
Moderate interference	No	Yes			46.
Severe interference, active psychosis	No	Yes			47.
Mental health treatment, past	No	Yes			48.
Mental health treatment, present	No	Yes			49.
Psychological assessment indicated	No	Yes			50.

Attitudes/Orientation					
Supportive of crime	3	2	1	0	51.
Unfavorable toward convention	3	2	1	0	52.
Poor, toward sentence	No	Yes			53.
Poor, toward supervision	No	Yes			54.

Copyright © 1995, Multi-Health Systems Inc. All rights reserved.

Erklärung der Verfasserin

„Ich, Inga Neubauer, erkläre, dass ich die vorgelegte Arbeit mit dem Thema: „Strafzumessung und Geschlecht - eine Untersuchung forensisch- psychiatrisch begutachteter Frauen“ selbst und ohne (unzulässige) Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und auch in Teilen keine Kopien anderer Arbeiten dargestellt habe.“

Berlin, den 10.07.09